

# Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Hierzu: „**Oeffentlicher Anzeiger**“ als Beilage nur für bezugsberechtigte Empfänger.

Stück 26

Ausgegeben Oppeln, den 30. Juni 1917.

1917

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr, der Amtsblattstelle zuzufenden

**Inhaltsverzeichnis.** Inhalt der Nr. 112 bis 118 R. G. Bl., S. 317; Ausführungsanweisung zur B. R. V. über Frühdrusch, Regelung des gewerblichen Privatschulwesens, S. 318; verlorener Führerschein für Kraftwagen, Allerhöchste Auszeichnung der Stadt Pleß, S. 323; Einlösung von Vergütungsanerkenntnissen für Kriegseleistungen, Nachtrag zur Deutschen Arzneitaxe, Einbau einer Francis-Turbine in Küschmalz usw., Abnahme der Rechnungen über den Sicherheitsfonds landchaftl. Pfandbriefe, S. 324; Vehränge über Obst- und Gemüseverwertung an der Königl. Lehranstalt in Proskau O.S., Erzeugerhöchstpreis für Kirichen, S. 325; Erzeugerpreise für Gemüse, XXI. Nachtrag zum Obst- und Gemüseverzeichnis der Provinz Schlesien, Viehsteuern, Personalnachrichten.

**Sonderbeilage:** Polizeiverordnung zur Abänderung der Polizeiverordnung, betr. die Einrichtung und den Betrieb von Auszügen (Sahrfählen).

**Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Weizen, Mühsfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!**

## Reichsgesetzblatt.

502. Die Nummern 103—111 des Reichs-Gesetzblatts enthalten unter

Nr. 5886 eine Bekanntmachung über die Preise für Stroh und Häcksel, vom 8. Juni 1917.

Nr. 5887 eine Bekanntmachung über Höchstpreise für Wollfett, vom 11. Juni 1917.

Nr. 5888 eine Bekanntmachung über die Verwendung von Steinnußmehl als Backstreumehl, vom 13. Juni 1917.

Nr. 5889 eine Bekanntmachung über Druckpapier, vom 18. Juni 1917.

Nr. 5890 eine Bekanntmachung über Druckpapier, vom 18. Juni 1917.

Nr. 5891 eine Bekanntmachung über Druckpapier, vom 18. Juni 1917.

Nr. 5892 das Gesetz, betreffend Aenderung des Gesetzes über den Absatz von Kalisalzen, vom 16. Juni 1917.

Nr. 5893 eine Bekanntmachung über die Anwendung der Verordnung, betreffend Verträge mit feindlichen Staatsangehörigen, auf Portugal, vom 19. Juni 1917.

Nr. 5894 eine Bekanntmachung über Silberpreise, vom 19. Juni 1917.

Nr. 5895 die Reichsgetreideverordnung für die Ernte 1917, vom 21. Juni 1917.

Nr. 5896 eine Bekanntmachung über die Erntevorschätzung im Jahre 1917, vom 21. Juni 1917.

## Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

503. Ausführungsanweisung zur Verordnung über den Frühdrusch vom 2. Juni 1917.

— Reichs-Gesetzbl. S. 443. —

Auf Grund des § 7 der Verordnung über Frühdrusch vom 2. Juni 1917 — Reichs-Gesetzbl. S. 443 — wird zu deren Ausführung hiermit folgendes bestimmt:

I. Zuständige Behörde im Sinne der §§ 2 und 3 sind die Kriegswirtschaftsstellen, im Sinne der §§ 4 und 6 der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand.

II. Ueber Beschwerden gegen die Verfügungen und Anordnungen der Kriegswirtschaftsstellen entscheidet das Kriegswirtschaftsamt, im übrigen der

Regierungspräsident. Beide Entscheidungen sind endgültig.

III. Kommunalverbände im Sinne der Verordnung sind die Stadt- und Landkreise.

Berlin, den 17. Juni 1917.

Der Minister  
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.  
Der Minister für Handel und Gewerbe.  
Der Minister des Innern.

### 504. Betrifft: Regelung des gewerblichen Privatschulwesens.

Um den Behörden eine wirksamere Handhabung der Vorschriften über das gewerbliche Privatschulwesen und den gewerblichen Privatunterricht zu ermöglichen, erlasse ich zur Ausführung des Runderlasses vom 15. Februar 1908 (S.M.V. S. 67) die nachfolgenden Bestimmungen, die an die Stelle des (jetzterzeit nicht veröffentlichten) Begleitterlasses vom selben Tage — IV. 12922 — treten.

Wo im öffentlichen Interesse oder zum Schutze des Publikums vor Benachteiligung über die hier vorgesehenen Maßnahmen hinausgehende Beschränkungen notwendig sind, werden sie im Einzelfalle bei Erteilung der Erlaubnis in der Form der Bedingung oder des Vorbehalts verfügt werden können. Allgemeine Anordnungen auf dem Gebiete der gewerblichen Privatschulen und des gewerblichen Privatunterrichts wollen Sie zur Wahrung der einseitlichen Handhabung der zugrundeliegenden Vorschriften nur nach Einholung meines Einverständnisses treffen.

Ein Abdruck des Runderlasses vom 15. Februar 1908 ist als Anlage C beigelegt.

#### I. Geltungsbereich des Erlasses.

1. Die Allerhöchste Kabinettsorder vom 10. Juni 1834 und die Ministerial-Instruktion vom 31. Dezember 1839 haben auch in den 1866 erworbenen Landbestellen Geltung erlangt. Sie gelten mithin ebenso wie die späteren Erlasse für die ganze Monarchie.

Die nachfolgenden Bestimmungen finden Anwendung auf das private gewerbliche Unterrichtswesen mit Einschluß des kaufmännischen.

2. Privatschulen (Abschn. II bis VII) sind alle Schulen, deren Träger eine Privatperson oder eine private Personenvereinigung ist.

Nicht unter den Begriff Privatschulen fallen die von Körperschaften des öffentlichen Rechts errichteten Schulen, denen wie den Gemeinden, Handelskammern, Handwerkskammern, Innungen usw. die Befugnis zur Errichtung von Unterrichtsanstalten gesetzlich zusteht. Zu den Privatschulen im Sinne dieses Erlasses gehören ferner nicht die von anderen Körperschaften und Vereinen errichteten Schulen, die von mir als gemeinnützig anerkannt sind. Auf diese

Schulen findet der Erlaß vom 18. April 1910 (S.M.V. S. 140) Anwendung.

Wegen der Ordenschulen behält es bei den für diese geltenden besonderen Bestimmungen sein Bestehen.

3. Zur Jugend im Sinne der Vorschriften über das Privatschulwesen gehören nicht nur alle Personen unter 21 Jahren, sondern auch diejenigen im höheren Alter, welche nach Maßgabe des Einzelfalles als des Schutzes vor Benachteiligung durch unzulänglichen oder schädlichen Unterricht bedürftig anzusehen sind. (Vergl. Beschluß der vereinigten Straffenate des Reichsgerichts vom 7. Dezember 1912, Entsch. Bd. 46 S. 312, bef. S. 320.)

4. Als Privatunterricht im Unterschiede von einer Privatschule (Abschn. VIII) ist in jedem Falle der Einzelunterricht in der Wohnung des Schülers anzusehen. Ob im übrigen Privatunterricht oder eine Privatschule vorliegt, ist nach den Umständen des Einzelfalles zu entscheiden. Hierfür bietet die Zahl der Schüler allein keinen genügenden Anhalt. Größeres Gewicht ist darauf zu legen, ob bei dem Unternehmen schulmäßige Veranstaltungen vorhanden sind oder nicht. In Betracht kommt hierbei u. a. die Form der Anündigung, die Ausdehnung und die äußere Ausstattung des Unternehmens (z. B. Bereitstellung eines als Klassenzimmer hergerichteten Raumes), ferner die Benutzung gleicher Lehrgänge, Lehr- und Lernmittel für die gleichzeitig unterrichteten Schüler, die Ausstellung von Zeugnissen. Unternehmen, die vom Inhaber als Schulen bezeichnet werden, sind als solche zu behandeln.

Wegen der an Privatschulen beschäftigten Lehrer f. 31ff. 28.

#### II. Verfahren und Zuständigkeit.

5. Anträge auf Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb einer Privatschule sind beim Landrat (Oberamtman) in Städten mit mehr als 10000 Einwohnern beim Gemeindevorstand (in Berlin beim Polizeipräsidenten) anzubringen.

Sie müssen namentlich enthalten:

- die Angabe, welchen Namen die Schule führen und in welchen Räumen sie betrieben werden soll,
- den Nachweis, daß der Schulunternehmer die zum Betriebe der Schule erforderlichen Mittel besitzt,
- die Bezeichnung des Schulleiters, sofern dies nicht der Schulunternehmer ist,
- das polizeiliche Führungszeugnis, den Lebenslauf und Zeugnisse des Leiters und der Lehrkräfte der Schule,
- ein Verzeichnis der vorhandenen oder noch vor der Aufnahme des Unterrichts zu beschaffenden Einrichtungsstücke und Lehrmittel,
- die Angabe, welche Lehrziele die Schule verfolgen soll, Bestimmungen über Aufnahme und

Entlassung der Schüler und über das zu entrichtende Schulgeld und sonstige Gebühren.

6. Der Landrat (Oberamtmann, Gemeindevorstand) hat den Antrag dem Regierungspräsidenten mit einer gutachtlichen Äußerung darüber vorzulegen, ob bei Beachtung der Vorschriften dieses Erlasses einer der unter Ziff. II und III des Kunderlasses vom 15. Februar 1908 vorgesehenen Verfassungsgründe vorliegt und ob bei etwaiger Erteilung der Erlaubnis Vorbehalte zu machen oder Bedingungen zu stellen sind.

7. Vor Erteilung der Erlaubnis zur Errichtung einer privaten Fachschule, die in ihren Zielen den staatlichen oder kommunalen Fachschulen (Baugewerk-, Maschinenbau-, höhere Handelsschulen usw.) nahesteht oder sich auf neue Gebiete erstreckt (z. B. Chemieschulen), ist in jedem Falle meine Genehmigung einzuholen. Dies hat auch zu geschehen, wenn der Schulaufsichtsbehörde, d. h. dem Regierungspräsidenten, in Berlin dem Polizeipräsidenten, eine ausreichende technische Prüfung des Erlaubnis-Antrags nicht möglich ist.

8. Vor der Erteilung des Unterrichts-Erlaubnisses an einen Privatlehrer hat die Orts-Schulbehörde die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde einzuholen, wenn Zweifel vorliegen, ob das Unternehmen als Privatunterricht oder als Privatschule anzusehen ist, oder wenn die wissenschaftliche oder technische Befähigung des Privatlehrers nicht den Anforderungen unter Ziff. 10 A und B a-c entspricht. Im übrigen siehe Abschnitt VIII.

Als Orts-Schulbehörde gilt bis auf weiteres die Gemeindebehörde.

### III. Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb einer Privatschule.

9. Die sittliche Zuverlässigkeit des Schulunternehmers und des Schulleiters ist unter Berücksichtigung des Vorlebens und insbesondere etwaiger Vorstrafen sorgsam zu prüfen. Ausgeschlossen ist die Erteilung der Genehmigung an Personen, die nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte oder in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, soll in der Regel die Erlaubnis, eine Privatschule zu leiten, nicht erteilt werden.

10. Der Schulleiter hat die Kenntnisse und Fertigkeiten nachzuweisen, die für den Unterricht erforderlich sind, dessen Erteilung die Aufgabe der Schule bildet.

A. Ist die Vermittlung handwerklicher Fertigkeiten die Aufgabe der Schule (Zuschneide-, Friseur- und ähnliche Schulen), so hat der Schulleiter den Besitz der Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen oder den Erwerb einer gleichwertigen Ausbildung nachzuweisen.

B. Besteht die Aufgabe der Schule in der Vermittlung einer anderweitigen fachlichen Ausbildung, so ist die Befähigung zur Leitung der Schule als nachgewiesen anzusehen, wenn der Bewerber

- a) die Anstellungsfähigkeit für öffentliche Schulen gleicher Art besitzt, oder
- b) neben einer abgeschlossenen Ausbildung für den Beruf als Volksschullehrer den Erwerb ausreichender Fachkenntnisse einwandfrei darthut, oder
- c) eine öffentliche Fachschule seines Lehrgebiets mit Erfolg durchlaufen hat und daneben die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst oder eine gleichwertige Schulbildung besitzt, oder
- d) eine entsprechende berufliche Vorbildung besitzt und seine Lehrbefähigung durch Ablegung einer besonderen Prüfung nachweist.

11. Für die Abnahme der Prüfung gilt der Erlass vom 28. März 1912 (GMBl. S. 175), dessen Bestimmungen, wenn die Prüfung in anderen als in kaufmännischen Fächern zu erfolgen hat, sinngemäß anzuwenden sind. Ueber die Zulassung zur Prüfung entscheidet die Schulaufsichtsbehörde, die bestimmte Termine für die Prüfungen festsetzen kann.

Die Prüfungsausschüsse sind befugt, von den in Ziff. 10 bezeichneten Bewerbern die Ablegung einer Lehrprobe zu verlangen.

12. Der Schulunternehmer hat den Besitz der zum einwandfreien Betriebe der Privatschule erforderlichen Mittel nachzuweisen.

13. Die Schulräume müssen billigen Anforderungen entsprechen. Nötigenfalls ist von dem Schulunternehmer die Vorlegung einer Grundrissskizze im Maßstabe 1 : 100 zu beanspruchen.

14. Bei Prüfung des Bedürfnisses ist zu berücksichtigen, daß einerseits der Bestand und die Entwicklung der vorhandenen einwandfreien, insbesondere der öffentlichen Schulen nicht beeinträchtigt werden darf, daß andererseits aber die öffentlichen Schulen unter Umständen der gesamten Nachfrage nach Unterricht nicht zu genügen vermögen. Dabei wird der Gefahr der Ueberfüllung gewerblicher Berufe Beachtung zu schenken sein.

In zweifelhaften Fällen wird sich die gutachtliche Anhörung von Berufsvertretungen und wirtschaftlichen Verbänden empfehlen.

Die Bedürfnisfrage, die Vorbildung der Lehrer, die Frage genügender Geldmittel und geeigneter Schulräume sind besonders sorgfältig zu prüfen, wenn es sich um Fachschulen handelt, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen wie die staatlichen und kommunalen Fachschulen.

15. Bei Verjagung der Erlaubnis sind dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

### IV. Form der Erlaubnis.

16. Der Ausfertigung der Erlaubniskunde ist der Vordruck Anlage A zugrunde zu legen. Die

Ausfertigung, von der eine Urchrift bei den Akten zurückzubehalten ist, unterlegt einer Stempelabgabe von 3 M. nach Tarifstelle 10 des Stempelsteuergesetzes in der Fassung vom 30. Juni 1909 (GS. S. 535) — vergl. Erlaß vom 10. Juni 1916, *H.M. Bl.* S. 174.

Soll die Privatschule von mehreren Personen gemeinsam betrieben werden, so ist in der Urkunde eine bestimmte Person als Träger der Erlaubnis zu bezeichnen.

Soll die Erlaubnis zum Betrieb einer Zweiganstalt einer bereits genehmigten Privatschule erteilt werden, so ist in der Urkunde der für die Zweiganstalt bestellte besondere Leiter namhaft zu machen.

17. Die Erteilung der Erlaubnis erfolgt unter Vorbehalt des Widerrufs; sie gilt nur für den Schulunternehmer, dem sie erteilt ist, und für den Schulleiter, der in der Erlaubnisurkunde bezeichnet ist.

18. In der Erlaubnisurkunde ist der Name der Privatschule derart festzulegen, daß eine Irreführung der Öffentlichkeit ausgeschlossen ist.

Unzulässig sind Bezeichnungen, die wie „deutsch“, „vaterländisch“, „national“ oder wie Orts- und Landchaftsnamen (Berliner, Märktisch, Schlesisch) den Charakter als Privatschule verschleiern, oder die, wie „Akademie“, „Polytechnisches Institut“ den Eindruck einer hochschulähnlichen Stellung der Schule erwecken können, ebenso die Bezeichnung „Technikum“.

Bezeichnungen, die mit denen der öffentlichen Fachschulen gleichlauten oder verwechselt werden können, sind nur soweit zulässig, als die Schule den an die öffentlichen Fachschulen gestellten Anforderungen im wesentlichen entspricht.

Die Bezeichnung der Privatschule muß den vollen Namen des Inhabers, gegebenenfalls neben dem des Gründers oder früheren Inhabers und das Wort „Privat“ enthalten. Die Führung eines Namens ohne den Zusatz „Privat“ kann genehmigt werden, wenn der Charakter als Privatschule klar erkennbar bleibt. Die Beifügung eines Zusatzes wie „staatlich genehmigt“, „staatlich konfessioniert“ ist unzulässig. Bei den kaufmännischen Privatschulen kommen demnach vornehmlich folgende Bezeichnungen in Betracht:

Kaufmännische Privatschule von R. R.  
R's kaufmännische Privatschule, Inhaber R. R.  
Private Buchführungs-, Schreib-, Kontor-, Handlungsgehilfenschule von R. R.

Privaturse in kaufmännischen Fächern (Buchführung, Schreiben usw.) von R. R.

19. In der Erlaubnisurkunde ist auszusprechen, daß der Schulunternehmer verpflichtet ist, die im V. Abschnitt dieses Gesetzes getroffenen und später etwa ergehenden Ordnungsvorschriften zu befolgen.

20. In der Regel ist in der Erlaubnisurkunde auszusprechen, daß sie erlischt, wenn die Privatschule

nicht binnen einer angemessenen Frist (6 Monate) eröffnet wird oder wenn der Betrieb der Schule während der Dauer von 6 Monaten geruht hat.

21. Ueber die zugelassenen Privatschulen hat die Schulaufsichtsbehörde ein Verzeichnis zu führen und laufend zu erhalten.

## V. Ordnungsvorschriften.

22. Vor Anhängigung der Erlaubnisurkunde ist weder die Ankündigung noch der Beginn des Unterrichts zulässig.

23. Die die Privatschule betreffenden Ankündigungen (Prospecte, Programme usw.) und Zeugnisvordrucke sind vor ihrer Verwendung der Schulaufsichtsbehörde auf Verlangen zur Genehmigung vorzulegen. Dasselbe gilt von den Lehrplänen der Privatschule.

Die von den Schulen verwendeten Prospekte und Programme müssen genaue Angaben enthalten über die einzelnen Lehrgänge, ihre Dauer, die wöchentliche Stundenzahl, die einzelnen Lehrgegenstände, die Kosten des Schulbesuchs einschließlich der Ausgaben für Lehr- und Lernmittel und ferner ein Muster des Anmeldebogens oder des Vertrags, der mit den Schülern bei der Aufnahme abgeschlossen wird.

In Veröffentlichungen, namentlich auch in der Presse, dürfen keine irreführenden Angaben oder Versprechungen insbesondere über Arbeits- oder Verdienstmöglichkeiten gemacht werden.

24. Die Privatschulunternehmer sind verpflichtet, den Unterricht den in ihren Veröffentlichungen gemachten Angaben gemäß durchzuführen.

Die Zahl der gleichzeitig von einer Lehrkraft unterrichteten Schüler in den einzelnen Klassen oder Kursen soll

bei Vortragsunterricht . . . . .	45
„ Schreib-, Buchführungs-, Zeichen-, Handels-, arbeits-, Kochunterricht u. dergl. . . . .	30
„ Laboratoriumsunterricht . . . . .	15

nicht übersteigen.

25. Unterricht in Kurzschrift und Maschinenschriften darf nur an Schüler erteilt werden, die eine hinreichende Sicherheit im schriftlichen Gebrauche der deutschen Sprache, in der Rechtschreibung und Zeichensetzung erworben haben.

26. Die Privatschulunternehmer und Leiter sind zur Führung des Direktoritels in Veröffentlichungen und Unterschriften nicht befugt. Die Lehrer dürfen sich als Fachlehrer bezeichnen, als Gewerbelehrer oder Handelslehrer mit oder ohne den Zusatz „Privat“ nur dann, wenn sie dazu die Berechtigung nach dem Erlaß vom 7. Mai 1916 (*H.M. Bl.* S. 148) erworben haben.

Die Schüler dürfen nicht als Studierende oder Studenten bezeichnet werden.

27. Wesentliche Änderungen in dem Bestand und der Einrichtung der Privatschule bedürfen der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde. Als solche Änderungen sind insbesondere anzusehen: Änderungen in den Lehrplänen, Verlegung der Schule in andere Räume, Anstellung eines anderen Leiters an Schulen, bei denen der Unternehmer der Schule nicht zugleich der Leiter ist, Annahme von Lehrern. Die Entlassung von Lehrern ist der Schulaufsichtsbehörde sofort anzuzeigen.

28. Ueber die Zulassung eines an einer Privatschule zu beschäftigenden Lehrers entscheidet die Schulaufsichtsbehörde, nachdem sie eine sittliche und technische Befähigung unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften in Ziff. 10 und 11 geprüft hat. In dem Antrag sind die Fächer und die Zahl der Stunden anzugeben, in denen der Lehrer beschäftigt werden soll.

Anträge auf Zulassung zur Prüfung sind vom Schulunternehmer zu stellen.

Personen, die das 21. Lebensjahr nicht vollendet haben, sollen in der Regel als Lehrer nicht zugelassen werden.

29. Ist mit der Privatschule eine Stellenvermittlung gegen Entgelt verbunden, so finden auf diese die Vorschriften des Stellenvermittlergesetzes vom 2. Juni 1910 (RSBl. S. 810) Anwendung.

30. Die Schulinhaber sind verpflichtet, fest gebundene mit fortlaufenden Seitenzahlen versehene Schülerlisten zu führen, die über den Tag des Ein- und Austritts und die Wohnung der Schüler Auskunft geben. Auf Verlangen der Schulaufsichtsbehörde sind die Eintragungen auf Alter, Vorbildung und Beruf der Schüler zu erstrecken.

Die den Schülern erteilten Zeugnisse müssen der Wahrheit entsprechen und in Urschrift bei den Schulakten aufgehoben werden. Sie haben über die Gesamtdauer des Schulbesuchs und über die auf die einzelnen Unterrichtsfächer verwendete Stundenzahl nach Monaten und Wochenstunden Auskunft zu geben. Die Bezeichnung der Zeugnisse als Diplom oder mit einer anderen den Hochschulen eigentümlichen Benennung ist unzulässig.

31. Am Schlusse jedes Schuljahres ist der Schulaufsichtsbehörde ein Jahresbericht nach Maßgabe des Vordrucks Anlage B vorzulegen.

## VI. Aufsicht.

32. Alle gewerblichen Privatschulen unterstehen der Aufsicht der Schulaufsichtsbehörde. Ihren Beauftragten ist der Besuch der Anstalt jederzeit zu gestatten. Sie haben das Recht, Fragen an Leiter, Lehrer und Schüler zu richten und wahrheitsgemäße Auskunft über alle den Betrieb des Unterrichts be-

treffenden Fragen (Schulgeld, Kosten der Lehr- und Lernmittel), über Anstellungs- und Beschäftigungsverhältnisse der Lehrer usw. zu beantragen, die Schuleinrichtungen zu besichtigen, sowie Einsicht in die Schülerarbeiten, Schülerlisten und Zeugnisse zu nehmen.

Bei der Besichtigung ist die Beobachtung der in der Erlaubnisurkunde enthaltenen Vorbehalte und Auflagen und die Beschaffenheit der Schulräume vor allem in gesundheitlicher Beziehung zu prüfen. Zu diesem Zweck kann ein beamteteter Arzt (Schularzt) zu der Besichtigung zugezogen werden. Bei Feststellung von Mängeln ist nach den Umständen des Falles zu entscheiden, ob gegen den Schulunternehmer mit Warnungen oder Auflagen vorzugehen oder die Erlaubnis zurückzunehmen ist.

33. Privatschulen, die ohne Erlaubnis betrieben werden, sind in der Regel bis zu etwaiger Erteilung der Erlaubnis zu schließen; die Anordnung kann einstweilen durchgeführt werden, auch wenn ein Rechtsmittel gegen sie eingelegt wird (§ 53 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883).

## VII. Zurücknahme der Erlaubnis.

34. Die Genehmigung kann durch die Schulaufsichtsbehörde zurückgenommen werden, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen nach Ziff. II und III des Runderlasses vom 15. Februar 1908 die Erlaubnis verweigert werden muß oder kann, oder wenn sich ergibt, daß die Schule nicht in einem den Anforderungen einer geordneten Einrichtung und Verwaltung sowie eines geordneten Unterrichtsbetriebs entsprechenden Zustand erhalten wird. Der Mangel der erforderlichen sittlichen Zuverlässigkeit liegt bei dem Schulunternehmer insbesondere auch dann vor, wenn er eine auf Täuschung des Publikums berechnete Reklame betreibt oder zuläßt, oder wenn er seine Schüler durch übermäßige Schulgelder ausbeutet. Auch kann als solcher die Aufnahme des Unterrichts ohne Erlaubnis oder die übermäßige Ausnutzung der Lehrkräfte angesehen werden. Bei der Zurücknahme der Erlaubnis ist eine angemessene Frist für die Schließung der Schule zu setzen.

In der die Zurücknahme der Erlaubnis aussprechenden Verfügung sind die Gründe anzuführen.

35. Leistet der Schulunternehmer der Anforderung, die Schule zu schließen, innerhalb der gesetzten Frist keine Folge, so ist nach Maßgabe der §§ 132 ff. des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 gegen ihn vorzugehen. Die hienach erforderlichen Anordnungen sind von der Schulaufsichtsbehörde selbst zu erlassen. Diese kann sich jedoch zur Durchführung der nachgeordneten Behörden, insbesondere der Polizeibehörden,

hörden bedienen. Stets aber muß die Aufsichtsbehörde die zu treffenden Maßnahmen selbst bestimmen und namentlich auch die Höhe der etwa anzubehrenden Strafe selbst festlegen. (Vergl. Entscheidung des O.B. Bd. 11 S. 402, Bd. 26 S. 411. Pr.Vbl. Bd. 25 S. 578.)

Durch Ziff. VI des Runderlasses vom 15. Februar 1908 wird weitergehenden Befugnissen der Ortspolizeibehörden nicht vorgegriffen.

### VIII. Privatlehrer.

36. Die Erlaubnis zur Erteilung von Privatunterricht (Ziff. 8) wird von der Ortsschulbehörde erteilt, die darüber einen für ein Jahr gültigen, jedoch widerruflichen Erlaubnisschein ausstellt. Die Erlaubnisscheine sind in der Form von Ausfertigungen zu erteilen und unterlegen einer Stempelabgabe von 3 M., Verlängerungsvormerke auf den Erlaubnisscheinen sind stempelfrei (vergl. Erlaß vom 10. Juni 1916, S.WBl. S. 174).

In dem Unterrichts Erlaubnisscheinen sind die Fächer, auf die sich die Erlaubnis erstreckt, bestimmt zu bezeichnen.

Ueber die zugelassenen Privatlehrer führt die Ortsschulbehörde ein Verzeichnis. Sie unterliegen der Aufsicht der Schulaufsichtsbehörde.

37. Privatlehrer dürfen sich als „Gewerbelehrer“ oder „Handelslehrer“ mit oder ohne den Zusatz „Privat“ nur dann bezeichnen, wenn sie dazu die Berechtigung nach dem Erlaß vom 7. Mai 1916 (S.WBl. S. 148) erworben haben.

38. Auf die Zurücknahme der Erlaubnis finden die Bestimmungen der Ziff. 34 sinngemäße Anwendung.

### IX. Schlußbestimmungen.

39. Diese Vorschriften sind gegenüber Privatschulen, für die die Erlaubnis zum ersten Male beantragt wird, alsbald in vollem Umfang durchzuführen.

Unter besonderen Umständen kann die Erteilung der Erlaubnis auf eine im voraus begrenzte Zeit in Frage kommen.

Die Unternehmer bereits zugelassener Privatschulen sind aufzufordern, diejenigen Änderungen, insbesondere auch im Namen der Schulen, zu treffen, die durch diese Vorschriften gefordert werden; es kann ihnen dafür eine angemessene Frist bis längstens ein Jahr nach Friedensschluß gewährt werden.

Privatlehrern, deren Unternehmen nach diesen Vorschriften als Privatschule anzusehen ist, kann die durch die Verhältnisse gebotene Rücksicht insbesondere bei Prüfung ihrer Kenntnisse und Fertigkeiten (Ziff. 10 und 11) gewährt werden.

40. Im übrigen können Ausnahmen von den Vorschriften dieses Erlasses nur mit meiner Genehmigung zugelassen werden.

Der Erlaß weitergehender Vorschriften für einzelne Gattungen von Privatschulen bleibt vorbehalten.

Berlin, W. 9, den 1. Mai 1917.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten hier.

### Anlage C.

Wiederholt bin ich um Mitteilung der Grundsätze angegangen worden, nach denen die in den Geschäftsbereich der Handels- und Gewerbeverwaltung fallenden Privatschulen zu behandeln sind. Zur Erledigung der aufgeworfenen Fragen bemerke ich folgendes:

Maßgebend für die meinem Ministerium unterstehenden Privatschulen sind die Allerhöchste Kabinettsorder vom 10. Juni 1834 (G.S. S. 135) und die Ministerial-Instruktion vom 31. Dezember 1839 (MBl. d. l. B. 1840 S. 94). Für die Anwendung dieser Vorschriften, die Zuständigkeit der Behörden und die Rechtsmittel haben sich, seitdem die gewerblichen Privatschulen durch den Allerhöchsten Erlaß vom 3. September 1884 (G.S. 1885 S. 95) (vergl. die Erlasse vom 20. Mai 1885 und vom 11. November 1905, S.WBl. 1905 S. 355, 356) auf mein Ministerium übertragen sind, durch die Praxis der Verwaltungsbehörden und die Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts die nachfolgenden Grundsätze ergeben, die, wie ich vorausschicke, auf alle meinem Ministerium unterstellten Privatschulen und Privatlehrer anwendbar sind, ohne Rücksicht auf das Alter und das Geschlecht der Schüler.

I. Wer eine Privatschule errichten oder unterhalten will, bedarf dazu der Erlaubnis. Zuständig zur Erteilung der Erlaubnis ist der Regierungspräsident (in Berlin der Polizeipräsident).

II. Die Erlaubnis ist zu verjagen:

1. wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme begründen, daß der Schulunternehmer oder Leiter, der erforderlichen sittlichen Zuverlässigkeit ermangelt;
2. wenn der Schulleiter nicht imstande ist, die zur Leitung der Privatschule erforderlichen Fähigkeiten nachzuweisen;
3. wenn die Lehrkräfte der erforderlichen sittlichen Zuverlässigkeit oder der wissenschaftlichen und technischen Befähigung entbehren;
4. wenn der Schulunternehmer nicht imstande ist, den Besitz der zum einwandfreien Be-

triebe der Privatschule erforderlichen Geldmittel nachzuweisen;

5. wenn dem Schulunternehmer ausreichende Räume zur Unterbringung der Schule nicht zur Verfügung stehen.

III. Außerdem kann die Erlaubnis versagt werden:

1. wenn für die Errichtung der Privatschule kein Bedürfnis vorliegt;

2. wenn der Schulunternehmer oder Leiter die Staatsangehörigkeit in einem deutschen Bundesstaate nicht besitzt.

IV. Die Erlaubnis wird widerruflich erteilt, sie kann unter Vorbehalten und Bedingungen erteilt werden.

V. Die Privatschulen unterstehen der Aufsicht des Regierungspräsidenten (in Berlin des Polizeipräsidenten) nach Maßgabe des Schulaufsichtsgesetzes vom 11. März 1872 (S. S. 183).

VI. Die Zurücknahme der Erlaubnis erfolgt durch den Regierungspräsidenten (in Berlin durch den Polizeipräsidenten). Vor der Zurücknahme ist dem Schulunternehmer Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

VII. Gegen die Verfügungen der Aufsichtsbehörde ist lediglich die Beschwerde an mich zulässig. (Vergl. die Entsch. d. OVG. vom 12. Juli 1904 und vom 20. September 1907, S. M. B. 1905 S. 18 und 1908 S. 11.)

VIII. Auf Privatlehrer finden die vorstehenden Vorschriften sinngemäß Anwendung mit der Maßgabe, daß zur Erteilung und zur Zurücknahme der Erlaubnis der Gemeindevorstand zuständig ist.

IX. Wird die Erlaubnis verweigert oder unter Bedingungen erteilt, so steht dem Privatlehrer die Beschwerde im Aufsichtswege zu. (Vergl. die bei Ziff. VII angeführten Entsch. d. OVG).

Berlin W 9, den 15. Februar 1908.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Abdruck des Erlasses nebst allen Anlagen können unter der Bezeichnung „T 363“ von Carl Heymann's Verlag, Vordrucklager, Berlin W. 8, Mauernstraße 43/44, zum Preise von 45 Pfg. postfrei bezogen werden.

### Bekanntmachungen der Königlich Preussischen Regierung.

506. Der von mir am 15. Juli 1914 dem Tiefbauunternehmer Richard Roschin in Königs- hütte erteilte Führerschein Nr. 1168 zum Führen von Kraftwagen der Klasse 3b ist verloren gegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Dem Roschin ist am 30. Januar 1917 ein neuer Führerschein mit der Nr. 1455 erteilt worden.  
Doppeln, den 21. Juni 1917.

Der Regierungspräsident.

506. Des Königs Majestät haben, um in der Stadt Plesch die Erinnerung an Allerhöchsteren daritzigen Aufenthalt während des gegenwärtigen Krieges dauernd wachzubalten, durch Allerhöchsten Erlaß vom 19. Mai d. Js. zu genehmigen geruht, daß die Stadt fortan Wappen mit zwei durch die königliche Krone geschützten Schwertern auf der hinteren blauen Hälfte des geteilten Schildes fährt.

Doppeln, den 18. Juni 1917.

Der Regierungspräsident.

507. Gemäß § 21 Absatz 3 des Kriegsausleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 (R. G. Bl. S. 129) bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß ein Teil der Vergütungsanerkennnisse für Kriegsausleistungen für die Monate August 1914 bis April 1917 gegen Rückgabe der mit Quittung versehenen Anerkennnisse bei den zuständigen Kreisstellen unter Zahlung von 4% Zinsen vom ersten Tage des auf die Leistung folgenden Monats bis zum letzten Tage des Monats, in dem diese Bekanntmachung erfolgt, zur Einlösung gelangt.

Die einzulösenden Anerkennnisse werden den Ortsbehörden von hier aus in einzelnen mitgeteilt werden.

Doppeln, den 25. Juni 1917.

Der Regierungspräsident.

508. Der am 1. Juni dieses Jahres in Kraft getretene Nachtrag zur Deutschen Arzneitaxe 1917 ist in der Weidmann'schen Buchhandlung in Berlin erschienen.

Doppeln, den 20. Juni 1917.

Der Regierungspräsident.

### Bekanntmachungen des Bezirksausschusses.

509. Bekanntmachung. Der Mühlenbesitzer Josef Vanger aus Rühlschmalz, Kreis Grottkau, beabsichtigt in die ihm gehörige Rintmühle eine Francis-Turbine einzubauen.

Er hat hierzu die gewerbepolizeiliche Genehmigung gemäß § 16 fg. der Reichsgewerbeordnung nachgesucht und ferner in Antrag gebracht, ihm gemäß § 46 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 das Recht zu verleihen, das Alt-Grottkauer Wasser zum Betriebe dieser Turbine zu benutzen, mit deren Bau eine Tieflegung der Bachbäume für die Wahl- und Freischleuse sowie der Neubau einer Abschlag- (Stau-)Schleuse

im Alt-Brottkauer Wasser kurz unterhalb der Abzweigung des Mühlgrabens für die Mlinnmühle verbunden ist.

Gleichzeitig hat er den Antrag gestellt, das gewerbepolizeiliche Genehmigungsverfahren und das Verleihungsverfahren miteinander zu verbinden.

Die Zeichnungen und Erläuterungen werden vom 25. Juni 1917 ab vier Wochen lang zu jebermanns Einsicht bei dem Amtsvorsteher in Voitmannsdorf ausliegen.

Innerhalb dieser Zeit können bei dem **Bezirksauschuß in Oepeln Widersprüche** gegen die nachgesuchte gewerbepolizeiliche Genehmigung und gegen die Verleihung sowie Ansprüche auf Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen oder auf Entschädigung **schriftlich in zwei Ausfertigungen** oder zu Protokoll angebracht, sowie ferner andere Anträge auf Verleihung des Rechtes zu einer Benutzung des Gewässers, durch welche die von dem ersten Antragsteller beabsichtigte Benutzung beeinträchtigt werden würde, mit den unter Nr. 2—5 der III. Ausführungsanweisung zum Wassergesetz vom 7. April 1913 vorgeschriebenen Unterlagen eingereicht werden.

Diejenigen, welche innerhalb der angegebenen Frist keinen Widerspruch gegen die nachgesuchte gewerbepolizeiliche Genehmigung, sowie gegen die Verleihung erheben, verlieren ihr Widerspruchsrecht, auch werden nach Ablauf der Frist gestellte Anträge auf Verleihung in diesem Verfahren nicht berücksichtigt, und können vom Beginne der Ausübung des verlehnten Rechtes an wegen nachteiliger Wirkungen nur noch die im § 82 und im § 203 Absatz 2 des Wassergesetzes bezeichneten Ansprüche geltend gemacht werden.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig geltend gemachten Einsprüche und Widersprüche, der Ansprüche auf Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen und der Entschädigungsansprüche wird vor dem Regierungsrat Dr. Bartels als beauftragtem Mitgliede des Bezirksauschusses unter Hinzuziehung eines Protokollführers **Termin auf Mittwoch, den 8. August 1917, nachmittags 1 Uhr**, auf dem Grundstück der Mlinnmühle in Rühsmalj anberaumt.

Diese Erörterung wird auch im Falle des Ausbleibens eines Beteiligten stattfinden.

Oepeln, den 16. Juni 1917.

Namens des Bezirksauschusses,

Der Vorsitzende.

### Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

510. Geschlicher Bestimmung zufolge machen wir bekannt, daß die Rechnungen über den Sicher-

heitsfonds der auf nicht inkorporierte (häuerliche) Grundstücke ausgefertigten landschaftlichen Pfandbriefe für das Verwaltungsjahr vom 1. April 1916 bis 31. März 1917 von dem durch Weiskbetestigte der Darlehnschuldner verstärkten Engeren Ausschuß der Schlesischen Landschaft revidiert und abgenommen worden ist.

Nach dieser Rechnung betrug bei dem Sicherheitsfonds der auf Grund der Beleihungsordnung vom 10. August 1888 ausgegebenen Pfandbriefe Lit. D

- a) der Bestand am 31. März 1916: 5128600 M. in Pfandbriefen, 14380 M. in Forderungen und 5241,39 M. in bar;
- b) die neue Jahreseinnahme: 33700 M. in Pfandbriefen und 183722,88 M. in bar;
- c) die Jahresausgabe dagegen: 5000 M. in Pfandbriefen und 183132,40 M. in bar.

Am 31. März 1917 ist hiernach ein Bestand vorhanden gewesen und nachgewiesen worden von 5137300 M. in Pfandbriefen, 14380 M. in Forderungen und 5831,87 M. in bar.

Diese Bestände des Sicherheitsfonds werden in der Niederlegungsstelle der Generallandschaftsdirektion aufbewahrt.

Der Sicherheitsfonds haftet für die Forderungsrechte der Inhaber der Pfandbriefe Lit. D neben den auf den beliehenen Grundstücken in Höhe der ausgegebenen Pfandbriefe an erster Stelle eingetragenen Darlehns hypotheken der Landschaft.

Der Tilgungsfonds der Pfandbriefe Lit. D betrug am 31. März 1917 20084258,76 M.

Die verzinstante Schuld auf dem nicht inkorporierten (häuerlichen) Grundbesitz besteht in

36716850 M. 3 prozentigen	Pfandbriefen Lit. D.
133727500 M. 3 $\frac{1}{2}$ prozentigen	
57089500 M. 4 prozentigen	

Breslau, den 13. Juni 1917.

Schlesische Generallandschaftsdirektion.

511. Lehrgänge über Obst- und Gemüseverwertung an der Königlichen Lehranstalt für Obst- und Gartenbau zu Proskau OS.

Die Uebersführung von Obst- und Gemüse in Dauerware ist in der Kriegszeit eine ganz besondere Aufgabe auch für die Haushaltungen. Die Königliche Lehranstalt zu Proskau OS. erteilt Unterweisungen darüber vom 11. bis 14. Juli und am 3. und 4. Oktober d. Js. Außerdem findet noch ein Lehrgang über Obstweinbereitung am 5. und 6. Oktober d. Js. statt.

Die Teilnahme ist jedermann, Männer und Frauen, gestattet. Gebühren werden nicht erhoben. Die Piste wird geschlossen, wenn eine bestimmte



Teilnehmerzahl vorliegt. Eine baldige schriftliche Anmeldung ist deshalb geboten.

Breslau, den 14. Juni 1917.

Kgl. Lehranstalt für Obst- und Gartenbau.

**512.** Die für die Provinz Schlesien gebildete Preis-Kommission hat anstatt der im § 1 der Verordnung vom 3. Juni 1917 festgesetzten Preise gemäß § 2 dieser Verordnung für die Provinz Schlesien nachstehenden Erzeugerhöchstpreise für Äpfeln bestimmt:

Herzkräftigen, süße, weiche 33 Pfg. das Pfund.  
Breslau, den 13. Juni 1917.

Der Vorsitzende

der Provinzialstelle für Gemüse und Obst.

**513.** Von der gemäß § 5 der von der Reichsstelle für Gemüse und Obst herausgegebenen Anbau- und Lieferungsverträge über Frühgemüse gebildeten Preis-Kommission sind außer den bereits am 9. Juni (Egb. Nr. 922) mitgeteilten, nachstehende Erzeugerpreise festgesetzt worden.

1. Rhabarber je Pfund	11 Pfg.
2. Erbsen bis 30. Juni durchschnittlich je Pfund	33 "
Erbsen, gedrückte vom 1.—31. Juli je Pfund	12 "
Erbsen, gereiferte vom 1.—31. Juli je Pfund	25 "

3. Kohlrabi mit Kraut, marktfähig gepuzt vom 15.—30. Juni je Pfund 17 Pfg. vom 1.—31. Juli je Pfund 12 "

Gemäß § 5 und 14 der Verordnung vom

3. April 1917 (Reichsgesetzblatt Seite 307) gelten diese Preise als Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichsgesetzblatt Seite 516) mit den Änderungen der Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichsgesetzblatt Seite 25) 23. März 1916 (Reichsgesetzblatt Seite 253).

Sämtliche Preise sind von der Reichsstelle für Gemüse und Obst genehmigt.

Die Reichsstelle für Gemüse und Obst hat auf Antrag der Provinzialstelle genehmigt, daß die Handelszuschläge für Rhabarber unter Abweichung von den Regeln der Rundverfügung der Reichsstelle vom 27. April d. Js. — G. 2927 —, mitgeteilt durch das Schreiben der Provinzialstelle vom 9. Mai d. Js. Nr. 96, so festgestellt werden dürfen, daß ein Kleinhandelspreis bis zu 20 Pfennig je Pfund gefordert werden kann.

Breslau, den 12. Juni 1917.

Der Vorsitzende

der Provinzialstelle für Gemüse und Obst.

**514. XXI. Nachtrag zum Ortschaftsverzeichnis der Provinz Schlesien. Ausgabe 1907.**

Namen der Ortschaften	Kreis	Amtsgerichtsbezirk	Bestellungs-Postanstalt		Bemerkungen.
			bisherige	künftige	
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Stephanshain D Markersdorf	Ratibor	Hultschin (Kr. Ratibor)	Hultschin (Kr. Ratibor)	Ludgerstal (Kr. Ratibor)	In Sp. 1 ☒ nachzutragen.
Ellgoth-Hultschin	"	"	Hofhalkowitz (Kr. Ratibor)	"	
Ortowitz D Oppeln, 19. Juni 1917.			Birawa		In Sp. 1 ☒ nachzutragen. Kaiserliche Ober-Postdirektion.

**515. Viehsenchen.**

Festgestellt:

Hände. Kreis Neisse: Bei 3 Pferden des Domtums Ludwigsdorf.

**516. Personalnachrichten**

der königlichen Regierung zu Oppeln.

Verliehen:

das Allgemeine Ehrenzeichen in Silber dem Waldarbeiter Bernhard Gowa in Laßitz,

Kr. Gr. Strehlitz.

Ernannt: die Regierungsassessoren von Anebel-Doberitz in Cosel, Dr. Augustin in Oppeln, Windels in Beuthen OS, Frhr. Schoultz von Acheraden in Glewitz und Wäßer in Hindenburg zu Regierungsräten.

Vom Kgl. Provinzial-Schulka-Regium in Breslau.

Angestellt: die Oberlehrerinnen Frä. Margarete Grabowski aus Ratibor und Frä. Marie Benzler aus Marienburg am städtischen Gymnasium

mit Oberlyzeum u. Studienanstalt in Rattowitz.

**Ermannt:** kom. Präparandenlehrer Georg Teubner aus Rosenberg D.S. zum Kgl. Präparandenlehrer an der Seminar-Präparandenanstalt in Leobschütz unter vorläufiger Belassung in seiner bisherigen Beschäftigung in Rosenberg D.S., Kreis Schulinspektor Dr. Seros aus Worbis, Reg. Bezirk Erfurt, zum Seminardekan mit dem Range eines Rates vierter Klasse und vom 1. 7. 17 ab mit der Verwaltung des Direktorats des Lehrerseminars in Ziegenhals betraut, die wissenschaftlichen Hilfslehrer Josef Wanjel am Gymnasium zu Rybnik und Emanuel Poloczel am Gymnasium zu Zaborce zu Oberlehrern.

#### 517. Verleihen:

der **Königliche Kronenorden 3. Klasse:**

dem Pastor a. D. Richard Günther in Cosel D.S., das **Allgemeine Ehrenzeichen in Silber m. d. J. 50:** dem Kirchvater, Auszügler Franz Pawelczyk in Klein Borek, Kr. Rosenberg,

der **Königliche Kronenorden 4. Klasse:**

dem Oberstadtsekretär Andreas Wilczel in Ratibor.

**Ereilt:** dem Apotheker Konrad Habryka in

Uješt, Kr. Gr. Strehlitz, die Erlaubnis zur Uebernahme und zum Fortbetrieb der ihm von dem bisherigen Besitzer von Lubinski käuflich überlassenen Apotheke in Uješt.

**Befätigt:** die Wahl des Bürgermeisters Dr. Smikalla aus Bauerwitz zum Bürgermeister der Stadt Ober-Glogau für eine mit dem Tode der Dienstseinführung beginnende Amtsdauer von 12 Jahren.

#### Kgl. Kofistorium der Provinz Schlesien.

**Befätigt:** die Bestallung für den bisherigen Pfarrvikar Leobschütz Gerhard Schulze zum Pastor der Kirchengemeinde Polanowitz und zum Diakon der Kirchengemeinde Pitschen, Diözese Kreuzburg.

#### 518. Personalveränderungen

bei der **Königlichen Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung.**

Dem stellvertretenden Revierbeamten Berginspektor Brunner in Rattowitz, dem Hüttendirektor Genzen in Gleiwitz und dem Hütteninspektor Piegza in Friedrichshütte D.S. ist der Charakter als Bergtrat mit dem persönlichen Range der Räte vierter Klasse verleihen worden.

# Sonderausgabe

## zu Stück 26 des Amtsblatts der Kgl. Regierung zu Oppeln.

Ausgegeben O p p e l n , den 2. Juli 1917.

Inhaltsverzeichnis. Bekanntmachung, betr. Beschlagnahme, Bestandshebung u. Höchstpreise für Salzsäure, S. 327; Beschlagnahme u. Bestandshebung der deutschen Schafschur u. des Wollgefälles usw., S. 330; Beschlagnahme u. Höchstpreise von Tierhaaren, deren Abgängen u. Abfällen sowie Wollfäden und Abgängen von Wollfellen, Haarfellen u. Pelzen, S. 333; Beschlagnahme von reiner Schafwolle, Kamelhaaren, Mohär, Alpaca, Kaschmir usw., S. 336.

### 519. Bekanntmachung Nr. 1/7. 17. A. 10, betreffend Beschlagnahme, Bestands- hebung und Höchstpreise für Salzsäure. Vom 1. Juli 1917.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) — in Bayern auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 —, den Uebergang der vollziehenden Gewalt auf die Militärbehörden betreffend, des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516), der Bekanntmachungen über die Aenderungen dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) und vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) und vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 253), ferner — auf Ersuchen des Kriegsministeriums — auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376), ferner auf Grund der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, in Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom 3. September 1915 und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549 und 684) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß Zuwiderhandlungen gemäß den in der Anmerkung \*) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

\*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Selbststrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Ver-

### § 1. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von der Bekanntmachung betroffen wird Salzsäure jedes Stärkes- und Reinheitsgrades.

### § 2. Beschlagnahme.

Die im § 1 bezeichneten Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

### § 3. Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die auf Grund der nachstehenden Bestimmungen oder auf Veranlassung oder mit Genehmigung der Chemischen Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums erfolgen.

### § 4. Zulässige Veränderungen und Verfügungen.

Verbrauch von Salzsäure ist nur auf Grund von Erlaubnisscheinen gestattet, die von der Chemischen Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums ausgestellt werden. Hierbei ist es gleichgültig, ob die Salzsäure zur Herstellung von anderen beschlagnahmten oder nicht beschlagnahmten Stoffen dient, sowie, ob sie sich bei Erteilung des Erlaubnisscheines bereits im Gewahrsam des Verbrauchers befindet oder nicht. Der nicht verbrauchte Teil der freigegebenen Menge verfällt mit Ablauf des letzten Gültigkeitstages, auf den der Erlaubnisschein lautet, erneut der Beschlagnahme.

Eines Erlaubnisscheines bedarf nicht, wer monatlich nicht mehr als 100 kg Salzsäure von 20° Beaumé, entsprechend 32 kg HCl, oder eine dem HCl-Gehalt nach gleiche Menge Salzsäure in Lösungen

trages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erbetet;

3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchst-

anderer Stärkegrade, verbraucht.

Verlauf, Pflanzung und Versand beschlagnahmter Bestände an Salzsäure ist ohne Erlaubnischein gestattet, soweit die Bestimmungen der §§ 10, 11, 12 und 13 und etwaige Anweisungen der Chemischen Abteilung des königlichen Preussischen Kriegsministeriums eingehalten werden.

#### § 5. Meldepflicht.

Die im § 1 bezeichneten beschlagnahmten Gegenstände sind zu melden.

#### § 6. Meldepflichtige Personen.

Von der Meldepflicht werden betroffen:

- alle Personen, welche Salzsäure irgendeines Stärke- oder Reinheitsgrades (§ 1) im Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen kaufen oder verkaufen,
- gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben Salzsäure erzeugt, gereinigt oder verarbeitet wird,
- Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

Sind in dem Bezirk der verordnenden Behörde neben der Hauptstelle Zweigstellen vorhanden (Zweigfabriken, Filialen, Zweigbüros, Nebengüter u. dergl.), so ist die Hauptstelle für die Zweigstellen

preislos betroffen ist, beseitigt, beschädigt oder zerstört;

4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;

5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;

6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nummer 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernden Umständen kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In den Fällen der Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder

zur Melbung verpflichtet. Die außerhalb des genannten Bezirks, in welchem sich die Hauptstelle befindet, ansässigen Zweigstellen gelten als selbstständige Betriebe und sind selbständig meldepflichtig. Die Hauptstellen dürfen jedoch die Melbungen ihrer Zweigstellen in allen Fällen übermitteln.

#### § 7. Ausnahme von der Meldepflicht.

Wer am 1. eines Kalendermonats, ohne Erzeuger von Salzsäure zu sein, weniger Salzsäure in Gewahrsam hat, als dem HCl-Gehalt von 1000 kg Salzsäure von 20° Beaumé (320 kg HCl) entspricht, ist für diesen Kalendermonat von der Melbung befreit.

#### § 8. Meldebestimmungen.

Bis zum 10. jedes Kalendermonats, erstmalig bis zum 10. Juli 1917, hat jeder Meldepflichtige die von dieser Verordnung betroffenen Vorräte an die Kriegschemikalien Aktiengesellschaft Berlin W 9, Köthener Str. 1—4, postfrei zu melden. Die nötigen Vordrucke („Bestandsmeldung über Chemikalien“) sind bei der Kriegschemikalien Aktiengesellschaft anzufordern, falls sie nicht unaufgefordert zugestellt worden sind.

Außerdem haben die Firmen, welche von der Kriegschemikalien Aktiengesellschaft besondere Vordrucke („Monatsbericht über Chemikalien“) erhalten, die darin geforderten Angaben in der verlangten

mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. . . . . ;

2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beseitigt, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;

3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;

4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzureichen oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzureichen oder zu führen unterläßt.

Frift postfrei zu erstatten.

Eine Abschrift der Meldungen ist von dem Meldenden zurückzubehalten und zwar im Falle der Meldung durch die Haupt-, sowohl von der Haupt- wie von der Zweigstelle (vgl. § 6 letzter Absatz).

Vermindern sich die Vorräte eines bereits meldepflichtig Gewesenen unter den im § 7 festgesetzten Betrag, so ist zum nächstfolgenden Meldetermin nochmals zu melden, eine weitere Meldung jedoch so lange nicht erforderlich, als die Vorräte unter dem im § 7 festgelegten Betrag verbleiben. Hersteller von Salzsäure haben unter allen Umständen zu melden.

### § 9. Enteignung.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände können im Bedarfsfalle enteignet werden. Hiermit ist insbesondere dann zu rechnen, wenn ein von der Chemischen Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums empfohlener Verkauf oder eine solche Lieferung nicht zustande kommt.

### § 10. Lagerbuchführung und Auskunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem die Vorräte und jede Anberührung der Vorräte an Salzsäure der verschiedenen Stärken und Reinheitsgrade sowie ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Beauftragten Beamten der Militär- und Polizeibehörden ist die Prüfung des Lagerbuches, der Belege, sowie die Besichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände vermutet werden.

### § 11. Höchstpreise.

Der Preis von 100 kg Salzsäure darf die in der nachfolgenden Tabelle enthaltenen Höchstpreise nicht überschreiten:

Reinheitsgrad	Stärke in Graden Beaumé	
	17/18°	19/22°
1. Salzsäure, roh . . . . .	7,25 M.	8,00 M.
2. " technisch arsenfrei . . . . .	8,00 M.	8,75 M.
3. " nahezu chemisch rein . . . . .	—	9,50 M.
nämlich entweder a) absolut arsenfrei oder b) wasserhell, chlorfrei oder c) schwefelsäurefrei		
4. Salzsäure, chemisch rein, Reinheitsgrad des Deutschen Arzneibuches V	0,60 M. für das Kilogramm Chlorwasserstoffinhalt.	

Für oben nicht genannte Stärken- und Reinheitsgrade muß der Preis zu den festgesetzten Höchstpreisen in einem angemessenen Verhältnis stehen. In Zweifelsfällen ist bei der Chemischen Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums anzufragen.

### § 12. Zahlungsbedingungen.

Die Höchstpreise gemäß § 11 gelten für unverpackte Ware frei Bahnwagen, Verladestation der Erzeugungsstelle und Zahlung beim Empfang. Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu 2 vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont berechnet werden.

### § 13. Preiszuschläge für Verpackung und Versand von Salzsäure.

A. Bestimmungen für Erzeuger and Wiederverkäufer von Salzsäure:

#### 1. Lieferung in Topfwagen.

a) Bei Stellung des Wagens durch den Verkäufer darf eine Wagenmiete von nicht mehr als 50 Pf. für je 100 kg verladenenes Säuregewicht berechnet werden, wenn der Wagen spätestens an dem ersten Werktag nach dem Tage der Ankunft auf der Station des Bestimmungsortes entleert und zurückgesandt wird. Für jeden Tag Verzögerung darf eine den Betrag von 7,00 M. für den Wagen nicht überschreitende Gebühr berechnet werden. Die Berechnung weiterer Gebühren, wie für Füllung u. dgl., ist nicht zulässig.

b) Bei Stellung des Wagens durch den Säureempfänger ist die Berechnung von Gebühren, wie für Füllung u. dgl. nicht zulässig.

#### 2. Lieferung in Korbflaschen.

a) Werden Korbflaschen durch den Verkäufer leihweise gestellt, so darf für jeden angefangenen Zeitraum von 2 Monaten — gerechnet vom Tage des Verlandes bis zum Tage der Rückkehr zum Säureverkäufer — eine Mietgebühr von nicht über 1,25 M. für jede ganze (1/1) Korbflasche von rund 70—75 kg Fassungsvermögen, 1,50 M. für jede halbe (1/2) Korbflasche (Dempohn) von rund 40 kg Fassungsvermögen berechnet werden. Außerdem ist eine Füllgebühr von nicht mehr als 60 Pf. für je 100 kg verladenenes Säuregewicht zulässig.

b) Bei frachtfreier Zustellung der Flaschen durch den Säureempfänger darf nur eine Füllgebühr von nicht mehr als 60 Pf. für je 100 kg verladenenes Säuregewicht berechnet werden.

c) Bei käuflicher Ueberlassung der zur Verpackung der Säure dienenden Flaschen an den Säureempfänger darf der Verkäufer berechnen:

für jede ganze (1/1) Bandeisentorbflasche von rund 75 kg Fassungsvermögen nicht mehr als 8,50 M. für das Stück,

für jede ganze (1/1) Weidenkorbflasche von rund 70 kg Fassungsvermögen nicht mehr als 5,50 M. für das Stück,

für jede halbe (1/2) Weidenkorbflasche (Dempohn) von rund 40 kg Fassungsvermögen nicht mehr als 6,50 M. für das Stück.

Außerdem ist eine Füllgebühr von nicht mehr als 60 Pf. für je 100 kg verladenenes Säuregewicht zulässig.

Wird Rückgabe der Flaschen an den Verkäufer

vereinbart, so darf der Unterschied zwischen dem Verkaufspreis der Flaschen und ihrem Rücknahmepreis nicht mehr betragen als die Mietgebühr nach 2a für die vom Säureempfänger beanspruchte Bezugszeit betragen haben würde.

### 3. Lieferung frei Haus des Säureempfängers.

Der Verkäufer darf für Lieferung frei Haus des Säureempfängers dem Käufer eine Gebühr nach ortsüblichen Sätzen, jedoch von nicht mehr als 3,00 M. für je 100 kg geliefertes Säuregewicht in Rechnung stellen, wofür er die Bruchgefahr und die Abholung der entleerten Verpackung gleichzeitig mit übernimmt.

### B. Bestimmungen für Wiederverkäufer von Salzsäure (Händler).

Der Salzsäurehändler, d. h. ein Verkäufer der nicht gleichzeitig Hersteller ist, darf bei Verkauf von Säure in kleineren Mengen als 5000 kg:

- a) bei frachtfreier Lieferung nicht chemisch reiner Salzsäure (Reinheitsgrade 1, 2, 3 § 11) 3,00 M.,
- b) bei Lieferung von chemisch reiner Salzsäure (Reinheitsgrad 4 § 11) die tatsächlich erwachsenen Kosten an Fracht und Rollgeld zuzüglich 1,00 M.

für je 100 kg verladenenes Säuregewicht unter gleichzeitiger Uebernahme der Bruchgefahr über den Höchstpreis hinaus berechnen.

### § 14. Ausnahme von den Höchstpreisen.

Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen von den Höchstpreisen sind an die Chemische Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums zu richten. Die Entscheidung bleibt dem zuständigen Militärbesitzhaber vorbehalten.

### § 15. Anfragen und Anträge.

Die nach § 4 erforderlichen Anträge auf Ausfertigung von Erlaubnissscheinen sind bei dem zuständigen Vertrauensmann, der Kriegskemikalien Aktiengesellschaft für die Stoffgattung Salzsäure auf besonderem bei dem zuständigen Vertrauensmann erhältlichen Vorord einzureichen.

Zuständig sind bis auf weiteres für Entgegennahme der Anträge auf Freigabe von Salzsäure für: Chemische und pharmazeutische Produkte jeder Art Der Vertrauensmann der Hauptgruppe I (SZ I) Dr. Ing. h. c. Pfeninger, Berlin W 8, Kanonierstraße 45.

Bearbeitung metallischer Oberflächen Der Vertrauensmann der Hauptgruppe II (SZ II) Generaldirektor Winkler und Alfred Vorster, Berlin W 50, Marktgrafenstr. 46,

Nahrungs- und Futtermittel Der Vertrauensmann der Hauptgruppe III (SZ III) Direktor Dr. Freilich, Berlin W 62, Kleiststr. 32

In vorstehendem nicht genannte Zweige Der Vertrauensmann der Hauptgruppe IV (SZ IV) Dr. Ing. h. c. Pfeninger, Berlin W 8, Kanonierstraße 45.

Die Erlaubnissscheine werden in der Regel für eine Gültigkeitsdauer von einem Monat ausgestellt. Die Anträge müssen bis zum 8. des dem Verbrauchsmonat vorangehenden Monats, erstmalig bis zum 8. Juli 1917, dem zuständigen Vertrauensmann vorliegen.

Allgemeine Anfragen, welche die vorliegende Bekanntmachung betreffen, sind zu richten an die Chemische Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin W 66, Leipziger Str. 5 § 16.

**Inkrafttreten der Bekanntmachung.** Die Bekanntmachung tritt mit Beginn des 1. Juli 1917 in Kraft.

Breslau, den 1. Juli 1917.

Der stellv. Kommandierende General des VI. A. R. 520. **Bekanntmachung**

Nr. W. I. 1771/5. 17. R. R. A.,  
**betreffend Beschlagnahme und Bestands-  
erhebung der deutschen Schaffner und  
des Wollgefälles bei den deutschen  
Gerbereien.** Vom 1. Juli 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlich Kriegsministeriums hiernit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmeverordnungen nach § 6 der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376<sup>\*)</sup>) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht und Pflicht zur Führung eines Lagerbuchs nach § 5 der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, vom 3. September 1915 und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549 684<sup>\*\*</sup>) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des

<sup>\*)</sup> Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. . . . . ;
2. wer unbefugt einen beschlaggenommenen Gegenstand beseitigt, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlaggenommenen Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

<sup>\*\*</sup>) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt, oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark bestraft; auch können Vorräte, die beschlagnahmt sind, im Urteil für dem Staate

Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterlagt werden.

### § 1. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Kurz  
„Deutscher Wollertrag“  
betroffen: Der gesamte Wollertrag der deutschen Schafschuren und das sogenannte „samte Wollgefälle bei den deutschen Gebereien (auch das Wollgefälle von ausländischen Fellen), gleichviel, ob die Wolle sich auf den Schafen, bei den Schafhaltern oder an sonstigen Stellen befindet.

Ausgenommen von der Bekanntmachung sind diejenigen Vorräte an Wolle, welche im Eigentum der Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft, Berlin SW 48, Verl. Hebemannstr. 3, stehen.

### § 2. Beschlagnahme.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Bestimmungen Ausnahmen ergeben.

### § 3. Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über diese nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit besonderer Zustimmung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums oder auf Grund der nachfolgenden Bestimmungen erfolgen.

### § 4. Schererlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist das Scheren der Schafe erlaubt, sofern es nicht zu einer früheren als der in anderen Jahren üblichen Zeit geschieht.

### § 5. Wäscherlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist innerhalb 12 Wochen nach dem Scheren oder Fallen die Ablieferung der Wolle an folgende Firmen:

1. Bremer Wollkammer, Blumenthal, Provinz Hannover,

versallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

2. Woll-Wäscherei und -Kammer, Hannover-Böhrn,
3. Leipziger Wollkammer, Leipzig (Berliner Bahnhof),
4. Hamburger Wollkammer, Wilhelmsburg a. d. Elbe

zum Zwecke des Waschens gestattet.

Die Erlaubnis, die Wollen an die vorstehenden Firmen abzuliefern, wird mit der Maßgabe erteilt, daß die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums das Recht hat anzuordnen, daß die bei einer der vorbezeichneten Firmen eingelieferten Wollen an eine andere der vorbezeichneten Firmen oder an die Firmen:

- Bremer Woll-Wäscherei, Vesum bei Bremen,  
Kirchhainer Wollwäscherei G. m. b. H., Kirchhain N. L.,  
Deutsche Wollentfettung A.-G., Oberheinsdorf bei Reichenbach i. V.,

Wollwäscherei und Karbonisieranstalt Neuhütte, Gebr. Lenk, Neuhütte bei Lengsfeld i. V.

zum Waschen weitergesandt werden.

Durch eine derartige Anordnung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums entstehen dem Einlieferer der Wolle keine besonderen Kosten.

Die Wäsche der Wolle bei den vorbezeichneten Firmen erfolgt zu folgenden von der Geeresverwaltung ihnen vorgeschriebenen Bedingungen:

1. Die Wolle ist frei nächste Bahnstation ihres Lagerortes zu senden.
2. Die Firmen sind verpflichtet, das Waschen der Wolle zu den Sätzen von 0,475 M für 1 kg auf gewaschenes Gewicht gerechnet einschließlich Sortierung bis zu 20 v. H. Unter- und Nebenforten und 0,05 M für 1 kg Zuschlag auf gewaschenes Gewicht gerechnet bei Sortierung über 20 v. H. Unter- und Nebenforten bei sofortiger Barzahlung ohne jeden Abzug zu bewirken. Die Wolle ist gut verpackt einzuliefern.
3. Der Wäschlohn ist vor Ablieferung der fertiggewaschenen Wolle zu erstatten.

4. Die Firmen sind verpflichtet, die Wolle binnen 8 Wochen nach Einlieferung fettfrei, das heißt mit einem bei der Analyse festgestellten Fettgehalt von höchstens 1 v. H., zu waschen und das Verkaufsgewicht auf einen Feuchtigkeitsgehalt von 17 v. H. konditioniert festzustellen.

Die Firmen unterstehen der dauernden Überwachung durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums.

### § 6. Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung der Wolle vor ihrer Einlieferung bei einer der im § 5 benannten Firmen oder innerhalb 10 Wochen nach ihrer Einlieferung allgemein erlaubt mit Ausnahme der Veräußerung oder Lieferung an Verarbeiter.

Die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft in Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 3, nimmt Angebote von Schafhaltern nur bei einer Menge von mindestens 1000 kg Rohwolle und von Nichtschafhaltern nur bei einer Menge von mindestens 7000 kg Rohwolle entgegen.

Die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft stellt über jede an sie veräußerte Menge der beschlagnahmten Wolle eine Empfangsbcheinigung aus.

### § 7. Uebnahmepreis.

Die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft in Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 3, wird für das nach § 5 festgestellte Verkaufsgewicht reingewaschener Wolle dem Verkäufer folgenden Uebnahmepreis zahlen

A) soweit er Schafhalter ist

a) für Schurwollen, welche vor dem 1. Mai 1917 gehören worden sind, sowie für alle Gerberwollen, welche vor dem 1. Mai 1917 vom Fell abgelöst worden sind, einen auf Grundlage der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Wolle und Wollwaren vom 22. Dezember 1914 für gewaschene Wolle festgestellten Uebnahmepreis;

b) für Schurwollen, welche nach dem 30. April 1917 gehören worden sind, sowie für alle Gerberwollen, welche nach dem 30. April 1917 in Deutschland vom Fell abgelöst worden sind, einen auf Grund nachstehender Einteilung festgestellten Uebnahmepreis:

AAAA . . . . .	Feinheit	15,75	Mark,
AAA . . . . .	"	14,75	"
AA . . . . .	"	13,75	"
A . . . . .	"	13,00	"
A bis B . . . . .	"	12,25	"
B . . . . .	"	11,50	"
B bis C . . . . .	"	10,75	"
C . . . . .	"	9,95	"
C bis D . . . . .	"	9,05	"
D . . . . .	"	8,15	"
D bis E . . . . .	"	7,25	"
E . . . . .	"	6,45	"

für 1 kg gewaschener Wolle einschließl. Waschlohn. Im übrigen gelten bezüglich der Wäsche der Wolle die Bedingungen des § 5 dieser Bekanntmachung.

B) soweit er nicht Schafhalter ist, den gemäß den unter A, a und b getroffenen Bestimmungen festgestellten Uebnahmepreis zuzüglich 2 v. H. in dem unter a, und zuzüglich 3 v. H. in dem unter b vorgesehenen Falle.

Die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft setzt die von ihr zu zahlenden Preise unter Zuziehung einer Sachverständigenkommission fest. Sie wird auf die von ihr zu gewährenden Preise vor endgültiger Regelung eine Abschlagszahlung gewähren.

Anmerkung: Es ist genau zu beachten, daß die Höchstpreise der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1914 sowie die vorstehend festgesetzten Uebnahme-

preise von der Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft höchstens für die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände erster Sorte gezahlt werden dürfen.

Für mindere Arten wird die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft entsprechend niedrigere Preise zahlen.

### § 8. Meldepflicht und Meldefriste.

Soweit die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) nicht innerhalb der im § 5 bestimmten Frist zum Waschen eingeliefert oder nicht innerhalb der im § 6 bestimmten Frist an die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft veräußert worden sind, unterliegen sie einer Meldepflicht.

Die Meldungen haben monatlich zu erfolgen und sind an das Beschäftigungsamt der Kriegs-Rohstoffabteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10, mit der Aufschrift „Betrifft Wollmeldung“ versehen, zu erstatten.

### § 9. Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

1. alle Personen, welche Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art im Gewerksam haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbs wegen kaufen oder verkaufen;
2. gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden oder bei denen sich solche unter Zollaufsicht befinden;
3. Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

### § 10. Stichtag und Meldefrist.

Zu melden ist der am ersten Tage jedes Monats (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand an meldepflichtigen Gegenständen. Die Meldung ist bis zum 25. Tage eines jeden Monats zu erstatten.

### § 11. Enteignung.

Diejenigen Mengen Wolle, die nicht innerhalb der im § 5 bestimmten Frist zum Waschen eingeliefert oder innerhalb der im § 6 bestimmten Frist an die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft veräußert sind, werden enteignet werden.

### § 12. Freigabe.

Anträge auf Freigabe von Wolle können nach Ablehnung des Ankaufs der Wolle durch die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft in Berlin für die abgelehnten Mengen gestellt werden.

Die freigegebenen Mengen sind gesondert von den übrigen zu halten.

Die Anträge sind (unter genauer Angabe der abgelehnten Menge und Ueberfendung eines Musters) an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Sektion W. 1, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10, zu richten, welche für die Entscheidung zuständig ist.

An Schafhalter kann anstelle der bisher auf Antrag erfolgten Freigabe geringer Mengen aus eigenem Besitz je nach der Menge der abgelieferten



Wolle ein Bezugschein auf Wollgarne zu angemessenen Preisen gegeben werden.

Die näheren Ausführungsbestimmungen werden ergehen.

### § 13. Anfragen und Anträge.

Alle auf die vorstehenden Anordnungen bezüglichen Anfragen und Anträge sind an die Kriegsrohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Sektion W. I., Berlin SW 48, Berl. Heidemannstr. 10 zu richten und am Kopfe des Schreibens mit der Aufschrift „Wollbeschlagnahme“ zu versehen.

### § 14. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juli 1917 in Kraft.

Die Bekanntmachung Nr. W. I. 1640/6. 16, R. R. A. wird durch diese Bekanntmachung aufgehoben.

Breslau, den 1. Juli 1917.

Der Stellvertretende Kommandierende General des VI. Armeekorps.

## 521. Bekanntmachung

Nr. W. I. 1772/5. 17. R. R. A.

**betreffend Beschlagnahme und Höchstpreise von Tierhaaren, deren Abgängen und Abfällen sowie Abfällen und Abgängen von Wollfellen, Haarfellen und Pelzen.**

Vom 1. Juli 1917.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) — in Bayern auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 den Uebergang der vollziehenden Gewalt auf die Militärbehörden betreffend — des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516), der Bekanntmachungen über die Aenderungen dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603), vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) und vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 253), ferner — auf Ersuchen des Kriegsministeriums — auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß Zuwiderhandlungen gemäß den in der Anmerkung \*) abgedruckten Bestimmungen bestraft

\*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseite schafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nr. 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In den Fällen der Nummern 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen ist; auch kann neben der Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. . . . . ;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verdenkt, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

## § 1. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

1. Tierhaare jeder Art, auch in Mischungen untereinander oder mit anderen Spinnstoffen,
2. Abfälle und Abgänge jeder Art der unter Ziffer 1 genannten Gegenstände aus Spinnerei, Weberei, Filzerei und allen anderen Betriebsarten,
3. Abschnitte und sonstige Abgänge und Abfälle jeder Art von Wollfellen, Haarfellen und Pelzen jeder Art.

Ausgenommen von dieser Bekanntmachung sind:

- a) ungefärbte und gefärbte reine Schafwolle, Kamelhaare, Mohär, Alpata, Kaschmir, ungewaschen, rückengewaschen, fabrikmäßig gewaschen, karbonisiert, auch in Mischungen untereinander oder mit anderen Spinnstoffen,
- b) ungefärbte und gefärbte Spinnstoffe aus reiner Schafwolle, Kamelhaar, Mohär, Alpata, Kaschmir, also Kammzug, Kämmlinge, Abfälle und Abgänge jeder Art dieser Spinnstoffe aus Wäscherei, Kämmerei, Kammgarn- und Streichgarnspinnerei, Weberei, Strickerei, Wirkerei oder sonstigen Zweigen der Verarbeitung, auch in Mischungen untereinander oder mit anderen Spinnstoffen,
- c) Schweineborsten.

Anmerkung: Auf Gegenstände der vorstehend unter a und b aufgeführten Art finden die Bestimmungen der Bekanntmachung Nr. W. I. 1770/5. 17. R.N.A. vom 1. Juli 1917, betreffend Beschlagnahme von reiner Schafwolle, Kamelhaar, Mohär, Alpata, Kaschmir sowie deren Halberzeugnissen und Abgängen bezw. Nr. W. I. 1771/5. 17. R.N.A. vom 1. Juli 1917, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung der deutschen Schafschur und des Wollgefälles bei den deutschen Gebereien Anwendung.

## § 2. Beschlagnahme.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlaggenommen, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Bestimmungen Ausnahmen ergeben.

## § 3. Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über diese nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit besonderer Zustimmung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums oder auf Grund der nachfolgenden Bestimmungen erfolgen.

## § 4. Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände erlaubt, mit Ausnahme der Veräußerung oder Lieferung an Bearbeiter solcher Gegenstände.

Erlaubt bleibt jedoch die Veräußerung und Lieferung an solche Personen oder Firmen, welche sich lediglich mit dem Waschen, Trocknen und Fermentieren der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände oder mit dem Aussondern (Zurichten) von Borsten aus Schweinehaaren beschäftigen.

Erreichen die im § 1 unter Ziffer 1, 2 oder 3 aufgeführten beschlaggenommenen Gegenstände eines Eigentümers eine Menge von je 500 kg, gleichviel aus welchen Arten der beschlaggenommenen Gegenstände sich diese Menge zusammenlegt, so ist eine Veräußerung oder Lieferung nur an die Vereinigung des Wollhandels in Leipzig, Fleischertplatz 2—5, zulässig.

Ueber jede Veräußerung dieser Gegenstände an die Vereinigung des Wollhandels in Leipzig wird von dieser ein Veräußerungsschein in dreifacher Ausfertigung ausgestellt.

Die Hauptausfertigung hat der Veräußerer an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Wollbedarf-Prüfungsstelle) des Königlich Preussischen Kriegsministeriums in Berlin SW 48, Berl. Hebemannstr. 10, unterschrieben und mit Firmenstempel versehen, unverzüglich einzusenden.

Die zweite Ausfertigung behält die Vereinigung des Wollhandels, die dritte hat der Veräußerer als Beleg aufzubewahren.

Von denjenigen Gegenständen, deren Einkauf die Vereinigung des Wollhandels ablehnt, sind innerhalb 2 Wochen nach Empfang des ablehnenden Bescheides Muster unter genauer Angabe der abgelehnten Mengen an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Sektion W. 1.) des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hebemannstr. 10, zu senden. Diese bestimmt über die Verwendung dieser Gegenstände.

## § 5. Verarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist das Waschen, Trocknen und Fermentieren der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände sowie das Aussondern (Zurichten) von Borsten aus den Schweinehaaren gestattet.

Im übrigen ist nach dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung jegliche Art der Verarbeitung und Verwendung beschlagnehmter Gegenstände nur zur Herstellung solcher Halb- oder Fertigerzeugnisse gestattet, deren Anfertigung von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums nachweislich genehmigt worden ist.

Der Nachweis dieser Genehmigung ist vom Bearbeiter der Rohstoffe durch einen amtlichen Belegsheet zu führen, der von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Wollbedarf-Prüfungsstelle) des Königlich Preussischen Kriegsministeriums genehmigt ist.

Aufträge der Heeres- oder Marineverwaltung, für welche beim Inkrafttreten dieser Bekanntmachung bereits von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Wollbedarf-Prüfungsstelle) des Königlich Preussischen Kriegsministeriums genehmigte Belegsheete auf Grund der Bekanntmachung Nr. W. I. 770/12. 15. K. R. A. vom 31. Dezember 1915 erteilt waren, dürfen nach Maßgabe dieser Belegsheete ausgeführt werden.

Ferner dürfen trotz der Beschlagnahme diejenigen bei Inkrafttreten dieser Bekanntmachung im Besitz von Bearbeitern befindlichen beschlagnahmten Gegenstände, welche nicht bereits durch die Bekanntmachung Nr. W. I. 770/12. 15. K. R. A. vom 31. Dezember 1915 betroffen waren, von den Besitzern für Aufträge der Heeres- oder Marineverwaltung verarbeitet werden, sofern diese Aufträge bereits bei Inkrafttreten dieser Bekanntmachung fest erteilt waren.

Der Nachweis hierfür ist der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums durch Vorlage der Aufträge in Urschrift jeweils zu erbringen.

Anmerkung. Vorbrüche der amtlichen Belegsheete sind bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10, anzufordern. Die Anforderung ist mit deutlicher Unterschrift, genauer Adresse und Firmenstempel zu versehen.

### § 6. Höchstpreise.

Die beim Einkauf von der Vereinigung des Wollhandels in Leipzig, Fleischerglaz 2-5, für die im § 1 bezeichneten Gegenstände zu zahlenden Preise dürfen die in beifolgender Uebersichtstafel für die einzelnen Gattungen festgesetzten Höchstpreise nicht übersteigen.

Soweit Preisabzüge vorzunehmen sein werden oder soweit für die beschlagnahmten Gegenstände Höchstpreise in beifolgender Uebersichtstafel nicht festgesetzt werden, findet die Festsetzung des Uebernahmepreises beim Verkauf dieser Gegenstände an die Vereinigung des Wollhandels in Leipzig durch diese unter Zuziehung einer von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums eingesetzten Sachverständigenkommission statt. Der Höchstpreis versteht sich bei sofortiger Zahlung. Bei Stundung des Kaufpreises dürfen 2 v. H. über Reichsbankdiskont als Jahreszinsen zugeschlagen werden. Er schließt den Umsatzstempel, die Verpackungskosten, ferner die Kosten der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof oder zur nächsten Schiffsabstelle, die Kosten der Verladung und Bedeckung, nicht aber die

weiteren Versandkosten, ein. Im Ortsverkehr dürfen Ueberverkaufskosten nicht berechnet werden. Die Vereinigung des Wollhandels wird 80 v. H. des Kaufpreises bei Erhalt der Rechnung, den Restbetrag nach Nichtgibefund der Waren zahlen.

Ueber den von der Vereinigung des Wollhandels in Leipzig zu zahlenden Uebernahmepreis entscheidet mangels Einigung endgültig:

- a) soweit in beifolgender Uebersichtstafel Höchstpreise festgesetzt sind, die zuständige höhere Verwaltungsbehörde,
- b) soweit in beifolgender Uebersichtstafel Höchstpreise nicht festgesetzt sind, das Reichsgericht für Kriegswirtschaft.

Bei Zurückhaltung von Vorräten beschlagnahmter Gegenstände ist Enteignung zu gewärtigen.

Anmerkung: Es ist genau zu beachten, daß die festgesetzten Höchstpreise diejenigen sind, welche die Vereinigung des Wollhandels in Leipzig höchstens für die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände erster Sorte bezahlen darf. Für andere Arten wird die Vereinigung des Wollhandels entsprechend niedrigere Preise zahlen.

### § 7. Preisberechnung.

Die Preisberechnung darf nur nach Gewichtseinheiten erfolgen.

### § 8. Meldepflicht.

Bezüglich der Meldepflicht gelten die Bestimmungen der Bekanntmachung Nr. W. M. 57/4. 16. K. R. A. und der Nachtragsbekanntmachung Nr. W. M. 997/5. 17. K. R. A.

### § 9. Anfragen und Anträge.

Anfragen oder Anträge, welche diese Bekanntmachung betreffen, sind mit der Kopfschrift „Beschlagnahme von Tierdaaren“ an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Sektion W. I.) des Königlich Preussischen Kriegsministeriums Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 10, zu richten.

Ausnahmen von den Vorschriften der Beschlagnahmebestimmung können von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums bewilligt werden.

Bewilligungen von Ausnahmen von den festgesetzten Höchstpreisen behält sich der unterzeichnete zuständige Militärbefehlshaber vor.

### § 10. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. Juli 1917 in Kraft.

**Uebersichtstafel**  
zu der Bekanntmachung Nr. W. I. 1772/5. 17. R. R. N.

Klasse	Bezeichnung	Für 1 kg	
			M
1	Pferdemähnenhaare . . . . .	9,—	} Nettogewicht
2	Rinderschweißhaare . . . . .	9,—	
3	Halbschweißhaare von Pferden . . . . .	11,—	
4	Schnitthaare . . . . .	13,—	
5	Langschweißhaare " " . . . . .	14,—	
6	Wirrhaare " " . . . . .	10,—	
7	Abdeckerhaare, Mähnen und Schwefse von Pferden . . . . .	9,—	} Bruttogewicht in handelsüblicher Verpackung in Säcken
8	Trockne Schlachthaus-Schweinehaare . . . . .	1,50	
9	Trockne Landschweinehaare . . . . .	1,80	
10	Russische Schweinewolle . . . . .	2,—	
11	Sommerrethaare . . . . .	1,80	
12	Winterrethaare . . . . .	3,50	
13	Hirschhaare . . . . .	3,50	
14	Elchhaare . . . . .	3,50	
15	Reuntierhaare . . . . .	4,—	
16	Kaninchengerberhaare . . . . .	6,50	
17	Gafengerberhaare . . . . .	6,50	} Nettogewicht
18	Haare von Pelzabfällen . . . . .	6,50	
19	Ungefärbene Abfälle von Haarfellen und Haarpelzen aus Kürschnerereien . . . . .	1,50	} Bruttogewicht in handelsüblicher Verpackung in Säcken
20	Ungefärbene Abfälle von Wollfellen und Wollpelzen aus Kürschnerereien . . . . .	2,—	

Breslau, den 1. Juli 1917.

Der Stellvertretende Kommandierende General des VI. Armeekorps.

**522. Bekanntmachung**

Nr. W. I. 1770/5. 17. R. R. N.,

**betreffend Beschlagnahme von reiner Schafwolle, Kamelhaaren, Mohär, Alpaka, Kaschmir sowie deren Halberzeugnissen und Abgängen. Vom 1. Juli 1917.**

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königl. Kriegsmintisteriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917, (Reichs-Gesetzbl. S. 376 \*) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom

Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

**§ 1. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.**

- Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:
- a) ungefärbte und gefärbte reine Schafwolle, Kamelhaare, Mohär, Alpaka, Kaschmir, ungewaschen, rückengewaschen, fabrikmäßig gewaschen, karbonisiert, auch in Mischungen untereinander oder mit anderen Spinnstoffen,
  - b) ungefarbte und gefärbte Spinnstoffe aus reiner Schafwolle, Kamelhaar, Mohär, Alpaka, Kaschmir, also Kamuzug, Kämmlinge, Abgänge und Abfälle jeder Art dieser Spinnstoffe aus Wäscherei, Kämmerei, Kammgarn- und Streckgarnspinnerei, Weberei, Strickerei, Wirkerei oder sonstigen Zweigen der Verar-

oder Laust oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;

3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;

4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

\*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand besitzergreifend, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft

beitung, auch in Mischungen untereinander oder mit anderen Spinnstoffen.

### § 2. Beschlagnahme.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Bestimmungen Ausnahmen ergeben.

### § 3. Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über diese nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit besonderer Zustimmung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums oder auf Grund der nachfolgenden Bestimmungen erfolgen.

### § 4. Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände an die Kriegswollbedarfs-Aktiengesellschaft, Berlin SW 48, Berl. Hebeemannstr. 3, erlaubt.

Ueber jede derartige Veräußerung wird von der Kriegswollbedarfs-Aktiengesellschaft ein Veräußerungsschein in dreifacher Ausfertigung ausgestellt.

Die Hauptausfertigung hat der Veräußerer an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums (Wollbedarf-Prüfungsstelle) in Berlin SW 48, Berl. Hebeemannstr. 9/10, unterschrieben und mit Firmenstempel versehen, unverzüglich einzusenden.

Die zweite Ausfertigung behält die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft, die dritte hat der Veräußerer als Beleg aufzubewahren.

Von denjenigen Gegenständen, deren Ankauf die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft ablehnt, sind innerhalb zwei Wochen nach Empfang des ablehnenden Bescheidens Muster unter genauer Angabe der abgelehnten Mengen an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Sektion W. 1) des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hebeemannstr. 9/10, zu senden. Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung bestimmt über die Verwendung dieser Gegenstände.

Ueber den von der Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft zu zahlenden Übernahmepreis entscheidet mangels Einigung endgültig

a) soweit Höchstpreise für die Gegenstände festgesetzt sind, die zuständige höhere Verwaltungsbehörde,

b) soweit Höchstpreise für die Gegenstände nicht festgesetzt sind, das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft.

Bei Zurückhaltung beschlagnahmter Gegenstände ist Enteignung zu gewärtigen.

### § 5. Verarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist das Waschen, Krempeln, Mischen, Färben, Filzen und Verspinnen sowie jegliche andere Art der Verarbeitung und Verwendung der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände zur Herstellung solcher Halb- oder Fertigerzeugnisse gestattet, deren Anfertigung nachweislich von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums genehmigt worden ist.

Der Nachweis dieser Genehmigung ist vom Bearbeiter der Rohstoffe durch einen amtlichen Belegschein zu führen, der von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Wollbedarf-Prüfungsstelle) des Königlich Preussischen Kriegsministeriums mit Genehmigungsvermerk versehen ist.

Aufträge der Heeres- oder Marineverwaltung, für welche beim Inkrafttreten dieser Bekanntmachung bereits von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Wollbedarf-Prüfungsstelle) des Königlich Preussischen Kriegsministeriums genehmigte Belegscheine auf Grund der Bekanntmachung Nr. W. I. 770/12. 15. R. R. A. vom 31. Dezember 1915 erteilt waren, dürfen nach Maßgabe dieser Belegscheine ausgeführt werden.

Anmerkung: Vordrucke der amtlichen Belegscheine sind bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hebeemannstr. 9/10, anzufordern. Die Anforderung ist mit deutlicher Unterschrift, genauer Adresse und Firmenstempel zu versehen.

### § 6. Ausnahmen von der Bekanntmachung.

Ausgenommen von den Anordnungen dieser Bekanntmachung sind

1. Wollen der deutschen Schaffschur und das Wollgefälle bei den deutschen Gerbereten (auch das Wollgefälle von ausländischen Fellen); auf diese findet die Bekanntmachung Nr. W. I. 1771/5. 17. R. R. A. vom 1. Juli 1917, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung der deutschen Schaffschur und des Wollgefälles bei den deutschen Gerbereten, Anwendung.

Bei der Verarbeitung und Verwendung dieser Wollen ist jedoch ebenfalls der Nachweis der Verwendung zur Erfüllung von Aufträgen der Heeres- oder Marineverwaltung nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 dieser

Bekanntmachung durch Belegchein zu erbringen;

2. diejenigen von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände, welche seit dem 14. August 1915 vom Reichsausland (nicht Zolldausland und besetzte Gebiete) nach Deutschland eingeführt worden sind.

#### § 7. Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge, welche diese Bekanntmachung betreffen, sind mit der Kopfschrift „Spinnverbot“ an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. I. des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 9/10, zu richten.

Diese ist für die Genehmigung von Freigaben ausschließlich zuständig.

#### § 8. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. Juli 1917 in Kraft.

Die Bekanntmachung Nr. W. I. 770/12. 15. R. R. A. vom 31. Dezember 1915 wird durch diese Bekanntmachung aufgehoben.

Breslau, den 1. Juli 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General  
des VI. Armeekorps.

---

**Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich an Vaterlande und macht sich strafbar.**

---

# Sonderbeilage

## zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Nr. 26.

Ausgegeben Oppeln, den 30. Juni 1917.

1917.

### 501. Polizeiverordnung zur Abänderung der Polizeiverordnung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen (Fahrstühlen).

Vom 15. Juni 1917.

(Aufzugsverordnung.)

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, sowie des Gesetzes, betreffend die Kosten der Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen, vom 8. Juli 1905 wird nach gutachtlicher Anhörung der Vorstände der Berufsgenossenschaften gemäß § 120a Absatz 2 der Gewerbeordnung unter Zustimmung des Provinzialrats der Provinz Schlesien für den Umfang der Provinz Folgendes verordnet:

#### Artikel I.

Die vorstehend bezeichnete Polizeiverordnung nebst Anlagen wird wie folgt abgeändert:

Zu § 4. Neuer Abs. IV.

Der Schachtquerschnitt von Personenaufzügen muß so groß gewählt werden, daß den Anforderungen des § 18 III, vorletzter Satz entsprechen werden kann; die Tiefe des Fahrstichtquerschnittes muß bei rechteckiger Ausführung mindestens 1,1 m, bei anderer Querschnittsgestaltung so bemessen werden, daß sich ein Rechteck von dieser Tiefe bei angemessener Breite einschreiben läßt.

Zu § 5. Neuer Abs. V.

Rollengerüste über Fahrstächten müssen unfalltüchtig zu erreichen und zu begeben sein.

Zu § 7. Abgeänderte Fassung des Abs. I.

Zugangstüren (Fahrstichttüren) zu Fahrstächten, deren Wände feuerfest oder feuerresistent sein müssen, sind dicht und feuersicher herzustellen. Fahrstichttüren (uvm. wie bisher).

Zu § 9. Zusatz am Schluß des Abs. II.

Innerhalb des Fahrstachtes liegende Gegengewichtsbahnen müssen durch ihre Lage oder durch Umfriedigung Gewähr dafür geben, daß die auf Fahrkorbdecken (§ 31 III) oder in dem Raum für die Antriebsmaschine (§ 12) beschäftigten Personen gegen Unfälle geschützt sind.

Zu § 11. Zusatz im Abs. III.

Auf nicht betretbare, mit Bremse versehene kleine Aufzüge (§ 4 III), Bremsfahrstühle (uvm. wie bisher).

Zu § 12. Abgeänderte Fassung des Abs. III.

Der Raum für die Antriebsmaschine muß trocken, hell, hinreichend geräumig, im Mittel mindestens 1,8 m hoch und gut umwehrt sein. Erforderlichenfalls ist für künstliche Beleuchtung und Entlüftung zu sorgen.

Neuer Abs. IV.

Aufzüge mit geschlossenen Fahrkorbwandungen müssen entweder mit selbsttätigen Schmier- und Reinigungsvoorrichtungen für die Führungen und die Führungsteile, oder mit geeigneten Einrichtungen zum Schmieren und Reinigen, der bezeichneten Teile vom Inneren des Fahrkorbes aus versehen werden.

Zu § 15. Abgeänderte Fassung des Abs. I.

Die Steuerungsvorrichtung muß in der Regel innerhalb des Fahrkorbes und so angeordnet werden, daß sie nicht von außen her betätigt werden kann.

Desgl. des Abs. II.

Eine Betätigung der Steuerung von außen und innen ist nur dann zulässig, wenn die Außen- und Innensteuerung derart in Abhängigkeit voneinander gebracht werden, daß jeweilig entweder nur mit Innen- oder nur mit Außensteuerung gefahren werden kann, je nachdem die Bewegung von der einen oder der anderen Seite aus eingeleitet worden ist. Die Umschaltung darf nur in der Ruhestellung des Fahrkorbes bei fest geschlossenen Türen und entlastetem Fahrkorbe möglich sein. Bei Aufzügen dieser Art muß jede Schachttür mit zwei zuverlässigen, voneinander unabhängigen Türverriegelungen versehen werden. Das Türschloß und die Außensteuerung dürfen sich nur mittels besonders geformter Sicherheitschlüssel betätigen lassen.

Neuer Abs. III.

Ausnahmsweise ist es bei Aufzügen dieser Art für größere Lasten, jedoch von mindestens 1000 kg, unter der Voraussetzung, daß nur zwei unmittelbar aufeinander folgende Stockwerke miteinander verbunden werden, zulässig, die Abhängigkeit der Außen- und Innensteuerung voneinander durch einen Schalter im Fahrkorbe, der die Außensteuerung abschaltet, statt durch einen beweglichen Fußboden herzustellen.

Zu § 16. Neuer Abs. I.

Die Stellung der Steuerungsvorrichtung für die Bewegungsrichtungen und zum Anhalten des Fahrkorbes muß gekennzeichnet sein. Druckknopfsteuerungen müssen einen Haltkontakt erhalten.

Der bisherige Abs. I erhält die Bezeichnung II.

Zu § 17. Zusatz am Schluß.

Die Bindenvorrichtung muß mit allen erforder-

lichen Schutzvorrichtungen versehen sein und eine geeignete Vorrichtung haben, um den Fahrkorb im Notfall von Hand aufzunehmen.

Zu § 18. Der bisherige Absatz I fällt fort. Abs. II erhält die Bezeichnung I. Abs. III erhält die Bezeichnung II. Neuer Abs. III.

Decken in Fahrkörben sind nicht erforderlich, wenn dicht unterhalb der Triebwerksteile ein sicheres Fangnetz aus Drahtgewebe angebracht wird, das den im Fahrkorb befindlichen Personen Schutz gegen etwa herabfallende Teile des Triebwerkes oder andere Gegenstände gewährt. Werden Decken angebracht, so muß auf jeder Seite des Tragbügels eine zum Aussteigen eingerichtete Öffnung von mindestens 30 x 40 cm Größe angebracht werden. Klappen dürfen dabei nicht über den vom Fahrkorb bestrichenen Raum hinaus schlagen.

Zu § 20. Abgeänderte Fassung.

An der Außenseite jeder Fahrtschachttür und im Inneren des Fahrkorbes muß sich ein Schild befinden, das in deutlich lesbarer Schrift das Wort "Personenaufzug", die zulässige Belastung in Kilogramm, die Zahl der Personen einschließlich des Führers, die gleichzeitig befördert werden dürfen, und die Vorschrift enthält, daß der Fahrstuhl nur in Begleitung eines Führers benutzt werden darf. Aufzüge, die zum Selbstfahren polizeilich zugelassen sind (§ 32 III), haben statt der letzten Vorschrift den Vermerk auf dem Schilde zu erhalten, "Als Selbstfahrer zugelassen. Vor der Anfahrt und nach dem Verlassen des Aufzugs Türen fest verschließen." Als Gewicht einer Person sind 75 kg anzunehmen.

Zu § 23. Einschaltung im Abs. III 1.

Hinter "Betreten" ist einzuschalten, "und in Bewegung gesetzt".

Zu § 26. Neue Fassung.

Die Winderrichtungen sind mit allen erforderlichen Schutzvorrichtungen, Handwinden mit Lüftungsbremsen, insbesondere mit stillstehenden Kurbellen zu versehen.

Zu § 28. Abgeänderte Fassung.

Der Förderkorb muß mit widerstandsfähigen, mindestens 1,8 m hohen Umwehungen (vgl. § 6 II) umgeben werden, die an den Ladeseiten dann wegfallen dürfen, wenn glatte Schachtwandungen vorliegen und der Zwischenraum zwischen dem Fahrkorb und der Wand nicht mehr als 4 cm beträgt. Ist eine Umweh rung nach der Art des Betriebs ausnahmsweise nicht angebracht, so ist der Fahrkorb mindestens mit Schranken dazwischen zu umgeben, daß das Ladegut (u. s. w. wie bisher).

Zu § 30. Abgeänderte Fassung des Abs. II.

Für den Betrieb der Fahrstuhl anlagen gelten die anliegenden Betriebsvorschriften. (Anl. 1.) Die mit der Behebung der Aufzüge betrauten Personen haben hervortretende Mängel des Aufzugs ungesäumt dem Betriebsunternehmer oder dessen Stellvertreter anzuzeigen. Bei sogenannten Mieteaufzügen gilt

als Betriebsunternehmer im Sinne dieser Bestimmung der Eigentümer des Aufzugs.

Abgeänderte Fassung des Abs. III.

Soweit die Betriebsvorschriften auf Lastenaufzüge Anwendung finden, ist ein dauernd haltbarer Abdruck derselben an den dem allgemeinen Verkehr zugänglichen Ladeseitungen anzubringen. Bei Personenaufzügen sind die Betriebsvorschriften im Maschinenraum, sowie ein Auszug, der die Ziffern 2, 3, 4, 9 Abs. 1 enthält, im Fahrkorb auszuhängen.

§ 31.

Abf. I wie bisher ohne Ziffer. Neuer Abs. II.

Das Betreten von Fahrkorbdecken oder von anderen überhöhten Teilen des Fahrkorbes zu dem Zweck, um Führungen und Führersteile namentlich während der Fahrt zu schmieren und zu reinigen, ist verboten. Dieses Verbot gilt auch dann, wenn die im § 5 IV vorgeschriebene freie Höhe vorhanden ist. Zu genanntem Zweck sind vielmehr, soweit keine selbsttätigen Schmier- und Reinigungsöffnungen angebracht sind (vgl. § 12 IV), die bei geschlossenen Fahrkorbwandungen a. a. O. vorgeschriebenen anderweit geeigneten Einrichtungen (Klappen und dergl.) zu benutzen.

Neuer Abs. III.

Wenn das Betreten von Fahrkorbdecken oder von anderen überhöhten Teilen des Fahrkorbes zur Vornahme anderer als der im Abs. II gedachten Arbeiten nicht zu vermeiden ist, z. B. um selbsttätige Schmiervorrichtungen zu füllen, Triebwerksteile, die nicht anders zugänglich sind, zu schmieren und zu reinigen, sowie um notwendige Instandsetzungsarbeiten an Türverschlüssen, Schachtkontaktsteuerungsteilen und dergl. auszuführen, so ist der Fahrstuhl für den allgemeinen Verkehr zu sperren. Zu diesem Zweck sind alle Zugangstellen durch Schranken, Seile oder dergl. abzuschließen; außerdem ist die Außerbetriebsetzung durch ein an allen Zugängen anzubringendes Schild mit der deutlichen Aufschrift "Außer Betrieb" für jedermann leicht erkennbar zu machen. Zum Besteigen von Fahrkorbdecken in den gedachten Fällen dürfen nur die in den Decken anzubringenden Öffnungen (§ 18 III) benutzt werden. Die Außerbetriebsetzung (Kurzschließung) von Türsicherungen zwecks Betretens der Decke von einem Geschloß aus ist verboten. Vor dem Betreten von Fahrkorbdecken muß der Fahrkorb zur Ruhe gebracht und durch geeignete Mittel verhindert werden, daß eine von dem Willen der mit den Arbeiten auf der Decke betrauten Personen unabhängige Inbetriebsetzung des Fahrkorbes erfolgt.

Zu § 32. Neue Fassung des Abs. I.

Personenaufzüge dürfen - von nachfolgenden Ausnahmen (Abs. II-IV) abgesehen - nur in Begleitung geprüfter Führer benutzt werden.

Desgleichen von Abs. II.

Bei Personenaufzügen mit elektrischer Steuerung ohne Stotwerfstellung kann die Drück



polizeibehörde die Benutzung in Begleitung eines Hilfsführers an Stelle eines geprüften Führers gestattet. Für die Beaufsichtigung der maschinellen Einrichtung des Fahrstuhls muß in solchen Fällen ein verantwortlicher, geprüfter Fahrstuhlführer vorhanden sein, der während des Betriebes stets anwesend oder leicht erreichbar ist. Mehr als 2 Hilfsführer dürfen gleichzeitig für denselben Aufzug in einer Arbeits-schicht nicht eingestellt werden.

**Desgleichen des Abs. III.**

Bei Personenaufzügen mit Druckknopfsteuerung und Stockverfahrellung kann die Ortspolizeibehörde die Benutzung ohne Führerbegleitung gestatten (Selbst-fahrer), wenn der Aufzug dem § 15 II genügt und nicht, wie in Hotels, Warenhäusern, Fabriken und öffentlichen Gebäuden, dem allgemeinen Verkehr dient, oder wenn er nur zwei Geschosse miteinander verbindet. Für die Anwesenheit eines verantwortlichen, geprüften Fahrstuhlführers gilt das zu Abs. II Gesagte.

**Neuer Absatz IV.**

Bei Paternoster-Fahrstühlen ist eine Führer-begleitung nicht erforderlich; die Benutzung durch gebrechliche Personen und Kinder ist jedoch unzulässig. Für die Anwesenheit eines verantwortlichen, geprüften Fahrstuhlführers gilt das zu Abs. II Gesagte.

**Neuer Absatz V.**

Fahrstuhlführer müssen zuverlässig sein und in einer Prüfung, zu der sie erst nach vollendetem 18. Lebensjahre zugelassen werden können, den Nachweis erbracht haben, daß sie mit den Betriebsvorschriften, der Einrichtung der Türverchlüsse, der Fangvorrichtung, insbesondere deren Einstellung und Lösung, mit der Antriebsmaschine und allen aus der Polizei-verordnung sich für sie ergebenden Pflichten völlig vertraut sind. Ihre Zulassung erfolgt nur für bestimmte Aufzüge auf bestimmten Grundstücken auf Grund eines schriftlichen Befähigungsnachweises. Dieser ist im Revisionsbuch (§ 35) aufzubewahren. Die Führer müssen in dem Befähigungsnachweis die schriftliche Erklärung eintragen, daß sie die Bedienung des Aufzuges verantwortl. übernommen haben. Führern, die sich wiederholt der Uebertretung von Bestimmungen dieser Polizeiverordnungen oder von etwa seitens der Ortspolizeibehörde veröffentlichten Verpflichtungen schuldig gemacht haben oder sich als unzuverlässig oder ungeeignet erweisen, ist von der Ortspolizeibehörde der Befähigungsnachweis zu entziehen.

**Neuer Abs. VI.**

Hilfsführer müssen das 14. Lebensjahr vollendet haben und mit der Bedienung und den Betriebsvorschriften vertraut sein. Für letzteres zu sorgen, ist Pflicht des für den Aufzug vorhandenen Aufzug-führers.

**Zu § 34. Abgeänderte Fassung.**

Die Besitzer der Aufzüge sind verpflichtet, eine erstmalige Prüfung (Abnahme) neu angelegter Fahr-

stühle vor ihrer Inbetriebnahme sowie regelmäßige amtliche Prüfungen der Anlage (vgl. §§ 35 und 36 I) durch Sachverständige zu veranlassen, die etwa auf Grund des § 36 II angeordneten Prüfungen durch Sachverständige zu gestatten, sowie die zu den Prüfungen künftigen Arbeitskräfte und Vorrichtungen (u. s. w. wie bisher).

**Zu § 36.**

**Regelmäßige und außerordentliche Prüfungen.**

Ueberschrift: **Abänderung des Abs. I.**

**Neuer Abs. II.**

Der letzte Satz ist zu streichen.

Die Ortspolizeibehörde ist befugt, im Bedarfsfall — namentlich auf Antrag der für die regelmäßigen Prüfungen zuständigen Sachverständigen oder von Berufsgenossenschaften — für einzelne Aufzugsanlagen, die in einem den polizeilichen Vorschriften nicht entsprechenden Zustand angetroffen werden, außerordentliche Untersuchungen anzuordnen. Ebenso können die Gewerbeaufsichtsbeamten in solchen Fällen die für die regelmäßigen Prüfungen zuständigen Sachverständigen zu außerordentlichen Untersuchungen einzelner Fahrstuhl-anlagen in den der Gewerbeaufsicht unterliegenden Betrieben veranlassen. Endlich können die höheren Verwaltungsbehörden (im Landespolizeibezirk Berlin der Polizeipräsident in Berlin) im Bedarfsfalle für ganze Ortsbezirke allgemein anordnen, daß Aufzüge, die weder der Gewerbeaufsicht noch der Aufsicht durch Berufs-genossenschaften unterliegen, einmalig oder regelmäßig in kürzeren als den im Absatz I bezeichneten Fristen untersucht werden. Den Umfang der nach Maßgabe dieses Absatzes vorzunehmenden Prüfungen bestimmt die dazu befugte Behörde.

**Abs. II erhält die Bezeichnung III.**

**Abs. III erhält die Bezeichnung IV.**

**Zu § 39.**

**Abs. I wie bisher ohne Ziffer. Neuer Abs. II.**

Aufzugsdecken, die noch keine Aufsteigeöffnungen haben, und Fahrkörbe, die noch nicht mit selbsttätigen Schmier- und Reinigungs-vorrichtungen für die Führungen oder mit Klappen in den Wandungen versehen sind, müssen spätestens 1 Jahr nach Beendigung des gegenwärtigen Krieges mit solchen versehen werden. Bis dahin findet auf sie das Verbot, Türsicherungen außer Tätigkeit zu setzen (§ 31 III), um Fahrkorbdecken zur Vornahme der im § 31 II und III bezeichneten Arbeiten betreten zu können, unter der Voraussetzung sorgfältiger Beachtung der am angegebenen Ort geforderten Abperrungsmaß-nahmen und ordnungsmäßiger Wiederherstellung aller Türsicherungen nach Beendigung der Arbeiten keine Anwendung.

**Neuer Abs. III.**

Bei beschränkter Grundriszabmessung vorhandener Personenaufzüge, die der Anbringung der Aufsteige-öffnungen hinderlich ist, können bei solchen mit elektrischer Innen- und Außensteuerung auf Antrag

(§ 40) fogen. Sicherheits-KurzschließeVorrichtungen im Innern des Fahrkorbes zugelassen werden, deren Betätigung die Außensteuerung abschaltet.

**Zu § 40. Neuer Absatz III.**

Das Verbot des Kurzschließens elektrisch gesteuerter Fahrstühle oder der Außerbetriebsetzung der Türverschlässe findet unter der Voraussetzung sorgfältiger Absperrrungsmaßnahmen an den Schächtzugängen keine Anwendung während der Dauer der Anlegung neuer Fahrstühle.

**Neuer Abs. IV.**

Wenn in besonderen Fällen nachgewiesen wird, daß Instandsetzungsarbeiten an Türverschläßen und Schachtkontaktsteuerungsteilen nicht anders als nach Kurzschließeung oder Außerbetriebsetzung der Türverschläße ausgeführt werden können, sind die zuständigen Sachverständigen (§ 37) befugt, Fahrstuhlfabriken oder anderen mit Arbeiten an Fahrstühlen vertrauten Gewerbetreibenden auf Widerruf die Ermächtigung zur Vornahme dieser Handlungen unter der Voraussetzung sorgfältiger Absperrrungsmaßnahmen an den Schächtzugängen verantwortlich zu gestatten. Die Erlaubnis ist auf den einzelnen Fall und auf bestimmt bezeichnete Personen zu beschränken; sie ist schriftlich zu erteilen.

**Artikel II.**

Diese Vollzeiterordnung tritt am 1. Juli 1917 in Kraft.

Die Anlagen 1 bis 5 erhalten fortlaufend die Bezeichnungen 2 bis 6.

**Abänderung der Anlage 4 (Gebührenordnung)**

**Abgeänderte Fassung der Nr. III 2.**

für jeden folgenden an demselben Tage in demselben Betriebe geprüften Führer oder für jede weitere an demselben Tage und in demselben Betriebe erfolgende Prüfung eines Führers an Fahrstühlen anderer Bauart.

**Abgeänderte Fassung der Nr. VI.**

Für die nach Maßgabe des § 36 II vorgenommenen außerordentlichen Prüfungen sind die Gebühren wie für die wiederkehrenden Untersuchungen nach II zu berechnen. Soweit die nach § 36 II angeordneten Prüfungen ohne Rangprobe stattfinden und am gleichen Tage an demselben Orte noch andere Dienstgeschäfte durch den beauftragten Sachverständigen vorgenommen werden, sind die unter II 2 angegebenen ermäßigten Gebühren ohne Rücksicht auf die Zahl der untersuchten Aufzüge desselben Besitzers in Ansatz zu bringen.

Breslau, den 15. Juni 1917.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

v. Suenher, Wirklicher Geheimrat.

**Anlage 1.**

**Fahrstuhl Betriebsvorschriften.**

1. Die mit der Bedienung der Aufzüge betrauten Personen, insbesondere Führer und Hilfsführer (§ 32), haben dafür Sorge zu tragen, daß Aufzüge,

die sich nicht in gefahrlosen Zustände befinden, nicht im Betrieb erhalten werden. Zur Feststellung der vorschriftsmäßigen Beschaffenheit insbesondere der mit Türverriegelungen oder Steuerpernung zu versehenen Aufzüge (§§ 14, 15, 23) müssen die mit ihrer Bedienung betrauten Personen täglich vor der Inbetriebnahme für jedes Geschloß einzeln feststellen, daß der Aufzug bei geöffnetem oder angelehnter Tür nicht gesteuert werden kann und die Bremsen der Winden Vorrichtung gut wirken, sowie ferner, daß die Endabstellungen für die Bewegung des Fahrkorbes rechtzeitig in Tätigkeit treten. Hervortretende Mängel sind von den vorgenannten Personen ungesäumt dem Betriebsunternehmer oder dessen Stellvertreter anzuzeigen.

2. Die mit der Bedienung der Aufzüge betrauten Personen, insbesondere Führer und Hilfsführer (§ 32), sind verpflichtet, während des Betriebes die Sicherheitsvorrichtungen bestimmungsgemäß zu benutzen und alles zu vermeiden, was Gefahren für Leben und Gesundheit hervorzurufen geeignet ist.

Insbesondere ist ihnen, aber auch allen anderen mit der Fahrstuhlanlage in Berührung kommenden Personen verboten:

- a) die Bewegung des Fahrstuhls durch Betätigung des Steuerorgans (z. B. des Seils, Steuerhebels, Bremshebels, Druckknopfes) einzuleiten, bevor alle Türen oder schließbaren Schranken zum Abschluß des Fahrschachtes und etwa vorhandene Fahrfortklappen oder äußere Kegel fest geschlossen sind;
- b) die vorgenannten Kegel, Türen oder Schranken zu öffnen, bevor der Fahrkorb in Höhe der Ladeöffnung zum Stillstand gebracht worden ist, sowie Türen von Lastenaufzügen mit Kegelverschluß während des Vorbeifahrens an einer Ladestelle gewaltsam zu öffnen;
- c) Lastenaufzüge zur Personensahrt zu benutzen, oder Personensahrtstühle zu bedienen, wenn sie nicht dazu befugt sind;
- d) Körperteile oder lange, sperrige Gegenstände in den Bereich der Förderbahn zu bringen;
- e) Sicherheitsvorrichtungen, namentlich Türverriegelungen, absichtlich zu beschädigen oder außer Betrieb zu setzen.

3. Die mit der Bedienung der Aufzüge betrauten Personen, insbesondere Führer und Hilfsführer (§ 32), sind verpflichtet, beim Verlassen des Aufzugs die Türen oder Schranken des Fahrschachtes zu verschließen. Ferner haben sie jede Außerbetriebsetzung des Aufzugs an allen Zugängen für jedermann leicht erkenntlich zu machen. Gebotensfalls sind gefährdete Zugangsstellen abzusperren.

Beim Hängenbleiben des Fahrkorbes während der Fahrt, bei plötzlichen Ausbleiben der Betriebskraft, sind die Steuerungen sofort in Haltestellung zu bringen.

Führer und Hilfsführer müssen während der

Benutzung des Fahrstuhls im Bereich der Steuerung bleiben; sie dürfen sich nicht durch Gespräche oder andere Umstände von ihren Obliegenheiten abhalten lassen.

4. Fahrstuhl Schlüssel dürfen von den mit der Bedienung der Aufzüge betrauten Personen nicht an andere unbefugte Personen abgegeben werden, sind vielmehr sorgfältig in Gewahrsam zu nehmen.

5. Die Fahrkörbe dürfen nicht höher belastet werden, als auf dem Aufzugsschild angegeben ist. Das Ladegut muß gleichmäßig verteilt werden; es darf nirgends überragen oder die Wände in unzulässiger Weise belasten und ist so zu sichern, daß beim Anfahren oder während der Fahrt keine Verschiebungen eintreten können; namentlich sind Förderwagen festzulegen.

6. Alle sich bewegenden und reisenden Teile am Aufzug (Führungen, Führungsteile, Seile, Seilbefestigungen, Ketten, Gurte, Rollen, Lager, Türschlösser, Fangvorrichtungen, Hebelbolzen u. dgl.) sind von den durch den Betriebsunternehmer oder seinen Stellvertreter damit beauftragten Personen in regelmäßigen Zeiträumen zu prüfen und nach Bedarf zu schmirzeln und von Schmutz zu reinigen. Die Umfangsstäben von Bremsen dürfen nicht geschmiert werden.

Das Betreten von Fahrkorbdecken oder von anderen erhöhten Teilen des Fahrkorbes zwecks Schmierens und Reinigens der Führungen und Führungsteile während der Fahrt ist verboten. Zu diesem Zweck sind vielmehr, soweit keine selbsttätigen Schmier- und Reinigungsrichtungen angebracht sind, die bei geschlossenen Fahrkorbwandungen vorgeschriebenen anderweit geeigneten Einrichtungen (Klappen u. dgl.) zu benutzen.

Wenn das Betreten der Fahrkorbdecke durch die darin vorzusehenden Öffnungen nicht zu vermeiden ist, z. B. um selbsttätige Schmiervorrichtungen für die Führungen zu füllen, Triebwertelle, die nicht anders zugänglich sind, zu schmieren und zu reinigen sowie notwendige Instandsetzungsarbeiten auszuführen, so dürfen für diese Zwecke die Türschlösser nicht außer Betrieb gesetzt oder kurzgeschlossen werden, vielmehr ist der Fahrkorb vor dem Betreten der Decke zur Ruhe zu bringen und durch geeignete Mittel (z. B. durch Feststellen der Steuerung oder durch ausreichende Aufsicht in den einzelnen Geschossen) zu verhindern, daß der Fahrkorb gegen den Willen der mit der Arbeit des Reinigens, Schmierens, der Instandsetzung betrauten Personen in Bewegung gesetzt wird. Soweit an der Aufzugswinde entsprechende Einrichtungen vorhanden sind, darf der Aufzug bei solchen Arbeiten nur mit der Hand, nicht durch mechanische Betriebskraft bewegt werden.

7. Der Fahrtschacht darf nicht zur Lagerung von Gegenständen benutzt werden.

8. Die mit der Bedienung der Aufzüge betrauten Personen, insbesondere Führer und Hilfsführer (§ 32),

haben dafür zu sorgen, daß die Schachtzugänge während der Benutzung der Fahrstühle bei nicht ausreichendem Tageslicht hinreichend künstlich beleuchtet werden. Bei Personenaufzügen gilt dies auch vom Fahrkorb.

9. Aufzugsführer haben das Recht und die Pflicht, Personen, welche sie bei ihren Obliegenheiten stören oder hindern, festzustellen und zwecks Bestrafung anzuzeigen.

In Fabriken, Hotels und Warenhäusern haben die zuständigen Fahrstuhlführer und Hilfsführer während der Betriebszeit ein Abzeichen zu tragen, das sie als Führer kennzeichnet.

10. Diese Betriebsvorschriften gelten für alle Arten von Fahrstühlen mit Ausnahme von Bauaufzügen, kleinen Aufzügen für Speisen und Aktien die nicht mit mechanischer Kraft betrieben werden, Paternosterwerken sowie von Personenaufzügen in Privathäusern, die nur von einer Familie bewohnt werden.

11. Die Nichtbefolgung vorstehender Betriebsvorschriften kann nach der Polizeiverordnung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen, mit Geldbuße bis zu 60 M. oder im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft werden, sofern nicht nach den Strafgesetzen eine höhere Strafe eintritt.

**Abänderungsbestimmungen**

der Ausführungsanweisung zur Polizeiverordnung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen (Fahrstühlen).

Zu § 4. Neuer Absatz am Schlus.

Die Erleichterung des § 4 II 2 gilt nur für räumlich beschränkte, an den Wänden umlaufende Galerien, da bei ihnen ein Feuerbeschuß dem Hauptraum gegenüber ohnehin nicht vorhanden ist. Sie ist jedoch nicht ohne weiteres zu gewähren bei Gebäuden, deren nicht durch Galerien überdeckte Fläche (Lichtlof) eine zur Grundfläche des Gebäudes so geringe Ausdehnung hat, daß geschloßte Galerien entstehen; namentlich bestehen dann Bedenken gegen die Gewährung der Erleichterung, wenn die Aufzüge nicht unmittelbar am Lichtlof angelegt werden sollen.

Zu § 5. Neuer Absatz am Schlus.

Die Begehbarkeit der Rollengerüste erfordert nur eine unfallsichere Abdeckung zwischen den Trägern und Geländerbüsch, nicht eine bestimmte freie Höhe über dem Rollengerüst, die vielfach wegen der Dachkonstruktion nicht zu erreichen ist.

Zu § 8. Zusatz am Schlus.

Die Vorschrift des § 8 II letzter Satz bezieht sich nicht auf die in der Ausführungsanweisung zu § 3 im zweiten Absatz behandelten Fälle der Anlegung von Fahrstühlen in feierfesten Ausbauten von Treppenhäusern.

### Zu § 9. Neuer Absatz am Schluß.

Den Schutzmaßnahmen für Gegengewichtsbahnen innerhalb des Fahrhahns ist besonders bei nebeneinander liegenden, in einen gemeinsamen Schacht eingebauten Personenaufzügen Beachtung zu schenken, weil bei ihnen bei ungeeigneter Lage der Gegengewichtsbahnen die auf der Decke der Fahrkörbe mit zugelassenen Arbeiten beschäftigten Personen der Gefahr ausgesetzt sind, durch herabgehende Gegengewichte benachbarter, im Betriebe befindlicher Aufzüge erschlagen zu werden, sobald sie den Körper aus dem vom Fahrkorb besetzten Raum hinausbiegen. Schutzumkleidungen der Gegengewichtsbahnen sind in allen diesen, jedoch auch in Einzelfächern erforderlich, wenn nicht der Unfallschutz durch die Lage und Anordnung der Gegengewichtsbahnen erreicht wird. Der Unfallschutz für die Bahnen muß so beschaffen sein, daß er die Prüfung der Sicherheit der Gegengewichtsaufhängung sowie das Schmieren und Reinigen der Führungen nicht behindert. Die Befestigung der Schutzvorrichtungen muß sicher bewirkt werden, damit diese nicht bei Loderung in die Fahrbahn geraten können.

### Zu § 12. Neuer Absatz am Schluß.

Bei selbsttätigen Schmier- und Reinigungs- und Lüftungsvorrichtungen sind minderwertige Ausführungen, die nicht so beschaffen sind, daß sie gleichzeitig den Ansaug dieser Ueberzüge und Krusten des Schmiermaterials verhindern, als „Schmier- und Reinigungsvorrichtungen“ zu beanstanden. Der künstlichen Beleuchtung und Lüftung der Maschinenkammern ist dann besondere Aufmerksamkeit zu schenken, wenn die Räume in dunklen Ecken oder Nischen liegen und mangels genügender Durchlüftung die Beförderung vorliegt, daß die Antriebsmaschine mit Zubehör durch Feuchtigkeit Betriebsstörungen ausgesetzt ist.

### Zu § 13. Neuer Absatz am Schluß.

Seile, Ketten und Gurte, die nur um den Tragbügel herumgeschlagen sind, gelten als einfache Tragorgane. Eine mehrfache Aufhängung der Fahrkörbe bedingt die gesonderte Befestigung jedes einzelnen Tragorgans am Tragbügel.

### Zu § 15.

Der 2. Absatz der Ausführungsanweisung ist durch die jetzige Fassung des § 15 entbehrlich geworden.

### Zu § 17. Neuer Absatz am Schluß.

Als Windschutzvorrichtungen kommen in selteneren Fällen Zahneingriffstellen in Betracht. Bei der jetzt üblichen Bauart der Aufzugwinden werden jedoch häufig Fußverletzungen durch das nahe am Boden auf die Winde auflaufende Seilstrum herbeigeführt. Durch entsprechende Schutzgelenke muß dieser Gefahr vorgebeugt werden. Ferner ist der Schutz gegen Berührung blanker, stromführender Teile der Antriebsmaschine mit Zubehör (Anlasser, Magnetbremse, Schalter u. dergl.) zu beachten. Anschlußstellen, die eine Kurzschließung der Durchschleifungen ermöglichen, sind so anzuordnen oder zu verdecken,

daß ihre Benutzung erschwert wird. Bei den Anforderungen an die Sicherheit elektrischer Anlagen sind im übrigen die Errichtungsanforderungen des Verbandes deutscher Elektrotechniker zu beachten.

### Zu § 23. Ergänzende Fassung des 1. Absatzes.

Die Ausnahme in Abs. III 1 ist von denselben Voraussetzungen abhängig, welche in den Erläuterungen zu § 10 I 2 erörtert sind, sowie ferner davon, daß an der Ladebühne eine Einrichtung getroffen wird, um den Förderkorb während des Be- und Entladens in seiner Lage festzuhalten, da andernfalls die am Fahrstuhl beschäftigten Arbeiter der Gefahr ausgesetzt sind, daß der nicht durch Steuerpergung festgehaltene Fahrkorb weggeholt wird und die Arbeiter in den Schacht stürzen.

### Zu § 28. Zusatz am Schluß.

„Umwehrungen“ im Sinne der Polizeiverordnung sind feste dicke Wände oder solche Schranken, die ein Hindurchgehen verhindern, während unter der Bezeichnung „Schranken“ Schutzgelenke mit weiteren Zwischenräumen, Vorlegetangen, Gitter oder dergl. zu verstehen sind. Als Fälle, in welchen eine Umwehrung „nach der Art des Betriebs“ nicht „angebracht“ sein kann, kommen z. B. Lastenaufzüge in Betracht, die bei der Beladung besonders roher Behandlung ausgesetzt sind.

### Zu § 32. Neue Fassung.

Die Prüfung der Führer hat mit der größten Strenge zu erfolgen. Führer, die den im § 32 V gestellten Anforderungen nicht im vollen Umfang entsprechen, dürfen zur selbstständigen Führung eines Fahrstuhls nicht zugelassen werden. Von der Kenntnis der Antriebsmaschine kann nur ausnahmsweise in Anlagen abgesehen werden, in denen ständig geschultes Personal zur Beaufsichtigung der Antriebsmaschine anwesend ist. Die von dem Führer geforderte Zuverlässigkeit schließt in sich, daß er auch körperlich geeignet ist und nicht etwa Gebrechen hat, welche die den Fahrstuhl benutzenden Personen in Gefahr bringen oder ihn verhindern, seine ihm sonst obliegenden Pflichten (Reinigen, Schmieren usw.) zu vernachlässigen, soweit nicht der Fahrstuhl etwa der besonderen ständigen Obhut von geeigneten Revisionsorganen (z. B. der Fahrstuhlfabriken) unterliegt. Auf Kriegsverletzte ist dabei gebührende Rücksicht zu nehmen.

Führer, denen der Befähigungsnachweis entzogen ist, dürfen nur mit Zustimmung der Ortspolizeibehörde, die das Zeugnis aberkannt hat, erneut zur Prüfung zugelassen werden.

Als Aufzüge mit elektrischer Innensteuerung sind nicht schon solche mit elektrischem Antrieb, sondern ausschließlich solche zu betrachten, bei welchen die Kommandos — sei es unter Zuhilfenahme eines Hebels, einer Kurbel oder eines Druckknopfes — unmittelbar auf elektrischem Wege gegeben werden.

Anträge auf Zulassung von Selbstfahrern sind vor ihrer Genehmigung dem zuständigen Sachver-

ständigen zur gutachtlichen Aeußerung zu übersenden oder durch dessen Vermittelung zu stellen. Dem Hausbesitzer ist die Verantwortlichkeit dafür zu übertragen, daß er die Schlüssel zum Fahrstuhl nur vertrauenswürdigen Personen übergibt.

Zu § 34. Neue Fassung des 2. Abs.

Die Gebühren sind mittels Vorzugs nach Muster 6 oder 7 des Druckverzeichnisses zum Erlaß vom 10. April 1908 (S.M.B. S. 179) zur Einziehung und Zahlung anzuweisen. Die Anweisungen sind unmittelbar an die Kreiskassen zu richten; einer Buchung der angewiesenen Beträge bei der Regierungshauptkasse bedarf es nicht.

Zu § 35. Zusatz am Schluß des letzten Abs.

Die Sachverständigen haben bei der Abnahme ihr Augenmerk auch auf die zuverlässige Ausführung solcher Konstruktionsteile zu richten, welche nicht unmittelbar der rechnerischen Prüfung unterliegen. Aufzugsanlagen, die infolge zu schwacher Ausführung der Einzelteile erfahrungsgemäß keine Gewähr für dauernde Betriebssicherheit bieten, sind unbedingt zurückzuweisen.

Zu § 39. Neuer Absatz am Schluß.

Vorbedingung für die Zulassung sogenannter Sicherheits- = Kurzschließe- = Vorrichtungen ist, daß die Vorrichtungen folgenden wesentlichen Anforderungen genügen:

1. Jede Einwirkung eines Dritten von außen her auf den Fahrstuhlbetrieb während des Gebrauchs

der Vorrichtung muß ausgeschlossen sein (Abschaltung der Außensteuerung);

2. die Vorrichtung darf sich nicht dazu eignen, als dauernde Einrichtung benutzt zu werden, ihr Gebrauch muß vielmehr unter solchen Bedingungen erfolgen, daß er nur ausnahmsweise zu erwarten ist (z. B. Anbringung der Kontakte an zwei voneinander entfernten Stellen, die nur mit ausgebreiteten Armen getätigt werden können);
3. die Fahrgäste müssen erkennen, daß die Anwendung der Vorrichtung nicht dem ordnungsmäßigen Betrieb entspricht, sondern ein ausnahmsweise zugelassenes Verfahren bildet.

Zu § 40. Neu.

Wenn die Decke von bestehenden Fahrkörben nicht die genügende Größe hat, um Aussteigeöffnungen anzubringen, und die im § 39 III für Fahrstühle mit Innen- und Außensteuerung erwähnte Sicherheits- = Kurzschließe- = Vorrichtung nicht in Frage kommt, empfiehlt sich vor Gewährung dauernder Ausnahmen eine Prüfung, ob die Besteigbarkeit der Decke nicht auf anderem Wege zu erreichen ist. Beispielsweise kann sie bei Fahrstühlen in Treppenaugen und bei solchen an der Außenwand von Gebäuden unter den angegebenen Voraussetzungen ausnahmsweise durch Leitern gestattet werden; in anderen Fällen ist sie durch feuerfester abzuschießende Durchbrechungen des Fahrstachtes im Dach- oder Kellergeschos erreichbar.